

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. DEZEMBER 1929

24. HEFT

## Zehn Jahre Arbeiterwohlfahrt.

Von Marie Juchacz, M. d. R.

Am 13. Dezember sind es zehn Jahre, seit der Beschluß gefaßt und sofort ausgeführt wurde, die von sozialdemokratischen Frauen und Männern geleistete Wohlfahrtsarbeit systematisch zu erfassen und ihre Träger in einer Organisation zu vereinigen.

Wir haben diesen Beschluß und seine Ausführung nicht zu bereuen. Auch die überwiegende Mehrheit der Zweifler ist in diesen zehn Jahren zu der Einsicht gekommen, daß das Vorhandensein einer Wohlfahrtsorganisation der Arbeiter gut und zweckmäßig ist. Die Arbeiterwohlfahrt hat ihr Daseinsrecht durch die von ihr geleistete Arbeit bewiesen.

Es ist schon öfter ausgesprochen worden, soll aber hier, in diesen Erinnerungsblättern, noch einmal gesagt werden: es wurde im Dezember 1919 nicht etwas grundsätzlich Neues geschaffen, sondern vorerst einmal zusammengeschlossen, was an Kräften schon seit langer Zeit tätig gewesen war und systematisiert, was bereits an Wohlfahrtsarbeit geleistet wurde. „Die Zusammenfassung aller in der Wohlfahrtspflege tätigen Männer und Frauen“ war die erste Forderung, die die junge Organisation sich selber stellte. Erst als zweite wurden in den ersten Richtlinien, die wir uns gaben, „die Gewinnung neuer Kräfte“, und in ganz notwendiger Folge drittens „die Schulung“ aller, sowohl der bereits Tätigen wie der neu Hinzukommenden als Ziel hingestellt.

Wir können heute mit Stolz und Freude feststellen, daß wir den am Anfang ausgesprochenen Grundsätzen und Zielen treugeblieben sind, ja daß wir sie in ihres Wesens Kern und zum Teil auch im Wortlaut in die späteren — den Notwendigkeiten der Praxis entsprechend ausgebauten — Richtlinien übernommen haben.

Die Arbeiterwohlfahrt ist längst zu einer Organisation geworden, deren heutige Bedeutung und vorauszusehende zukünftige Entwicklung die Gegner fürchten. Ist es doch in der von uns durchaus erwarteten Weise gelungen, die mittlerweile groß und stark gewordene Organisation so zu führen und zu entwickeln, daß wir

auch vom sozialistischen Standpunkt aus durchaus damit bestehen können. Es ist nicht eingetroffen — was manche Genossen fürchteten —, daß sich die Arbeiterwohlfaht in ihrer Arbeitsform den bürgerlichen Organisationen angleichen würde. Die politische Schulung, die von der Sozialdemokratischen Partei ausgeht, wirkt sich auch in der Arbeiterwohlfaht erfreulich aus. Es ist die sozialistische Grundanschauung, die nicht nur unserer theoretischen, sondern auch der praktischen Arbeit des Tages ihr Gepräge gibt. Da aber bekanntlich die Wechselwirkung im öffentlichen Leben eine große Rolle spielt, konnten wir auch beobachten, daß umgekehrt die allgemeine Anteilnahme an Vorgängen des öffentlichen Lebens auf sozial- und wohlfahtspolitischem Gebiet, ganz besonders auf dem Gebiet der Verwaltung, sich merkbar gesteigert hat. Das ist ganz begreiflich. Interesse und Verständnis für diese Fragen öffentlichen Lebens wächst naturgemäß mit der größeren Erkenntnis und mit dem solideren Wissen. In besonders starkem Maße kann man diese Erscheinung bei den Frauen und bei der sachlich interessierten Jugend beobachten.

So können wir mit gutem Gewissen konstatieren, daß die zehn Jahre Arbeiterwohlfaht dazu beigetragen haben, das sozial- und wohlfahtspolitische Interesse in der Arbeiterschaft zu vertiefen und zu aktivieren. Das ist keine Beobachtung, die am grünen Tisch gemacht wird. Die Mitarbeiter des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfaht haben sehr oft Gelegenheit, sich auf ihren Reisen davon zu überzeugen, daß die Darstellung der schriftlichen Berichte, die uns in der Zentrale zugehen, bei weitem durch die wirklich geleistete Arbeit übertroffen wird. Das sieht man deutlich, wenn man einer Versammlung wegen in irgendeine Provinzstadt kommt und von einer Genossin empfangen wird. Dann wird man oft in die Beratungsstelle und in die Nähstube geführt, und man bekommt im Handumdrehen aus Reden und Fragen ein lebhaftes Bild der Arbeit, die sich an der besonderen Form der wirtschaftlichen Struktur und der kommunalen Verhältnisse orientiert hat. Besonders unsere weiblichen Helfer entwickeln eine starke Initiative und Elastizität. Zur Sommerzeit ist es besonders die örtliche Kindererholungsfürsorge, die die Frauenkräfte aktivieren. Das entspricht ganz der Tradition, die wir bei der Gründung übernommen haben. Aber hier ist seit dem Bestehen der Arbeiterwohlfaht besonders viel, und zwar auf organisatorischem, allgemein hygienischem und pädagogischem Gebiet hinzugelernt worden. Die Beaufsichtigung fremder Kinder, die Ausübung der Schutzaufsicht für gefährdete Kinder, die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe, in der allgemeinen Fürsorge, soziale Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, das und vieles andere ist praktischer Dienst an der Allgemeinheit, der in diesen zehn Jahren als etwas ganz Selbstverständliches geübt wird.

Ich kann nur eine Andeutung von dem Wachstum der Arbeiterwohlfaht geben. Die praktische Arbeit in ihrer Fülle und mit der

Opferwilligkeit ungezählter Persönlichkeiten aus der Arbeiterschaft mit der Entwicklung der Aktivität kann nicht unerwähnt bleiben, wenn man die Arbeiterwohlfahrt als große geistige, von Ideen getragene Bewegung übersehen will. Aus dieser Fülle der praktischen Arbeit heraus ist das starke Verstreben für die Probleme der modernen Wohlfahrtspflege erwachsen, auf das jede Bewegung angewiesen ist. Dieses Verständnis hat die vielen Veranstaltungen: Kongresse, Konferenzen, Kurse, die fachlichen und sachlichen Vorträge und Arbeitsgemeinschaften, auf denen mit unseren Helfern und Helferinnen die schwierigsten Fragen der Wohlfahrtspflege besprochen wurden, erst möglich gemacht, weil durch die Erfahrungen der praktischen Arbeit das Bedürfnis nach Aufklärung und Schulung erwachsen ist.

Daß die Arbeiterwohlfahrt heute im öffentlichen Bewußtsein anerkannt wird, daß man sie nicht mehr übersehen kann, auch wenn manche Leute es möchten, ist der beste Beweis für ihre Existenzberechtigung. Ihr Wachstum ist ein weiterer Beweis dafür.

Die Arbeiterwohlfahrt land in der Demokratisierung des öffentlichen Lebens ihre Lebensbedingungen. So mußte sie entstehen. Wir wünschen ihr nach zehnjährigem Bestehen weiteres Wachstum nach innen und außen. Alles fließt. Es gibt noch viel Brachfeld für eine moderne Wohlfahrtsorganisation im neuen Deutschland.

## Waisenkinder, Ehescheidungskinder, Stiefkinder.

Von Dr. Käthe Mende.

### II. Ehescheidungskinder\*).

Eine weitere Gruppe besonders stark gefährdeter Kinder sind die aus zerrütteten Ehen, sowohl aus solchen, die äußerlich zusammenbleiben, als denen, die zur Scheidung führen. Die Zahl der ersteren ist nicht einmal annähernd zu schätzen. Natürlich ist auch die der letzteren ungewiß, aber doch zweifellos sehr hoch. Als Beleg gelte die Angabe, daß im Jahre 1927 auf 10 000 Ehen 27,8 Scheidungen kamen, während im Jahre 1913 es nur 15,2 waren. Im Jahre 1927 wurden in Deutschland rund 36 500 Ehen geschieden. Daß viele minderjährige Kinder davon betroffen werden, beweist der Umstand, daß nach einer Statistik aus dem Jahre 1924 (es ist nicht anzunehmen, daß die folgenden Jahre davon abweichen) über die Hälfte der geschiedenen Ehen Kinder aufwies; bei diesen aber hatte die Ehe bei 50 Proz. nur 5 bis 10 Jahre, bei 35 Proz. nur 10 bis 15 Jahre bestanden.

Die Akten aller Jugendämter legen ein beredtes und erschütterndes Zeugnis davon ab, wieviel Erziehungslehd, wieviel Verwüstung der Kindesseele durch solche Eheverhältnisse geschaffen

\*) Siehe Heft 23, S. 705.

wird; sie bedürften deshalb dringend eines stärkeren Gegengewichtes durch Jugendwohlfahrtspflege.

Dabei muß man sich klar machen, daß bis vor kurzem nur ein Teil der Scheidungsfälle — und zwar meistens erst, wenn Bedrängnis und Not bereits über Seele und Körper der Kinder hereingebrochen war und vieles nicht mehr gutzumachen war — überhaupt an die Jugendämter gelangte, daß außerdem das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach der Scheidung, in bezug auf die Unterbringung der Kinder (§ 1635, Abs. 1 letzter Satz) wegen der als Voraussetzung gebotenen „besonderen Gründe“, nur in beschränktem Umfang Hilfe bringen kann.

In größerem Kreis hat zuerst Danziger auf der Tagung der Entschiedenen Schulreformer 1926 auf die Notwendigkeit besserer Erfassung und Betreuung der „Ehescheidungsweisen“ durch die öffentliche Jugendhilfe hingewiesen.

Zu ernsthafter Beachtung dieser Schäden muß die Bemerkung einer großen Jugendwohlfahrtsstelle zwingen: in den letzten Jahren seien es gar nicht mehr die unehelichen Kinder, deren Geschick am traurigsten sei, sondern in viel höherem Maße Kinder aus geschiedenen Ehen. Und fragt man erfahrene Jugendfürsorgerrinnen aus den verschiedensten deutschen Bezirken: welche Fälle beschäftigen euch am meisten und sind am schwierigsten zu heilen? so lauten die Antworten meistens in ähnlichem Sinne.

Wie kann dem besser gesteuert werden? Zunächst durch die Bekanntgabe an die Jugendämter. In der Anordnung, daß dem Jugendamt rechtzeitig die Ehescheidungsprozesse, bei denen Kinder vorhanden sind, gemeldet werden, ist Lübeck im Jahre 1926 vorangegangen. Andere Staaten, im April 1929 auch Preußen, sind gefolgt. Die Anordnungen variieren etwas nach Zeitpunkt, Auswahl der Fälle, Beteiligung des Jugendamtes.

Wichtig ist vor allem, daß man eingerehen hat: nicht erst nach erfolgter Scheidung, sondern schon während des Prozesses muß nötigenfalls eine Fürsorge gewährleistet sein. Sie kann dadurch erzielt werden, daß Vormundschaftsgerichte und Jugendämter bereits im Anfang des Prozesses von dem Vorhandensein minderjähriger Kinder Kenntnis erlangen. So können schon zu relativ frühem Zeitpunkt eventuelle Maßnahmen — Entfernung der Kinder, Sicherstellung des Unterhalts u. a. — einsetzen, und so können nach erfolgtem Scheidungsurteil die unendlich einflussreichen Folgen des Verbleibs bei dem einen oder dem andern Elternteil, gemäß dem Interesse der Kinder besser entschieden werden.

Freilich ist Voraussetzung hierfür noch die Reform des Ehescheidungsrechtes. Hierzu gehört im Zusammenhang dieser Ausführungen vor allem die Ausschaltung der Schuldfrage bei der Entscheidung über die Zuteilung der Kinder und die Personensorge über sie.

Daß auch wirtschaftliche Schädigungen dieser Kinder dauernd systematisch durch öffentliche Jugendhilfe vermindert werden

müssen, zeigt eine Notiz des „Rundbriefs des Archivs deutscher Berufsvormünder“ vom 15. August 1928 über die Einrichtung von Amtspflegschaften für Kinder aus zerrütteten Ehen, die sich meistens auf Unterhaltsfragen erstrecken.

### III. Stiefkinder.

Eng mit den im vorigen Teil behandelten Problemen zusammengehörig, wenn auch pädagogisch anders geartet, ist eine weitere Gruppe: diejenigen Familien, bei denen der eine durch Tod oder Scheidung ausgeschiedene Elternteil infolge von Wiederverheiratung des verbleibenden Teils ersetzt wird, mit anderen Worten um die Stieffamilien. Durch den Umstand, daß sie äußerlich scheinbar vollständig sind, innerlich aber Konflikte oft schlimmster Art bergen, geben sie der öffentlichen oder privaten Jugendfürsorge dringenden Anlaß, sich der Kinder anzunehmen.

Kein Zufall ist es, sondern zusammenhängend mit dem eingangs erwähnten Interesse und der verfeinerten Einsicht für psychologisch-soziologische Probleme, daß in letzter Zeit hierüber besondere psychologische und soziologische Untersuchungen angestellt worden sind, und zwar zum Teil in umfangreichen wissenschaftlichen Arbeiten. Aus etwas älterer Zeit sind die bekannten Arbeiten von Spann zu nennen, die sich freilich fast ausschließlich mit einem Teil dieser Familien — der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs — befassen und die psychologischen Probleme gegenüber den soziologischen zurückstellen. Von neueren Arbeiten, die der Gesamtheit der Fragen dienen sollen, sind hauptsächlich die von Hanna Kühn<sup>\*)</sup> und Charlotte Hoinig<sup>\*)</sup> zu nennen; es ist wohl kein Zufall, daß gerade Frauen sich der Untersuchung dieser Spezialfragen zugewandt haben.

Die uralten, in Märchen und Sagen geschilderten Konflikte zwischen Stiefkindern, und, fast ausschließlich, der Stiefmutter — nicht dem Stiefvater —, tauchen häufig als eine Gruppe der schwierigsten Fälle der Jugendwohlfahrtsarbeit auf (Z. B. sind unter den fünf Fällen der Verwahrlosung, die Ruth von der Leyen ausführlich in der „Zeitschrift für Kinderforschung“ Bd. 29 schildert, vier Stieffamilien, gewiß bedeutsam). Bemerkenswert muß, daß wir irgendwelche größeren statistischen Nachweisungen über die Zahl von Stieffamilien nicht führen können<sup>\*)</sup>. Sie würden

<sup>\*)</sup> Leipzig, Karl Barth, 1929.

<sup>\*)</sup> Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. 35, Heft 2.

<sup>\*)</sup> Einige Zahlenangaben über Stiefkinder aus beschränkteren Mengen gibt Busemann in der „Zeitschrift für Kinderforschung“ (Bd. 35, Heft 3). Unter etwa 1150 Volksschulkindern in zwei Städten fand er mit Stiefvater 3,2 Proz., mit Stiefmutter 0,5 Proz.; aus einer anderen Stadt 9,7 Prozent, 5,6 Proz. und mit zwei Stiefeltern 1,4 Proz. Den Unterschied dieser weit höheren Zahlen gegenüber den ersteren glaubt er darauf zurückführen zu können, daß solche Fälle den Lehrern oft verborgen bleiben.

auch kaum für unsere Frage von Nutzen sein, da es in jedem einzelnen Fall von allergrößter Wichtigkeit ist, in welchem Alter die Kinder standen, als der eine Elternteil verstorben oder sonst aus der Familie geschieden ist; ferner wie lange die Spanne gedauert hat, bis der neue Elternteil eintrat; ob es sich um Knaben oder Mädchen handelte; ob Kinder des neuen Elternteils aus einer früheren Ehe mit eingebracht wurden; ob die neue Ehe Kinder hervorbringt. Man stelle sich vor, welcher Abstand es ist, ob ein zweijähriges Kind nach kurzer Zeit eine neue Mutter bekommt, oder ob ein Vater seinen vor mehreren Jahren bereits verwaisten und schon im Pubertätsalter stehenden Kindern eine neue Mutter zuführt. (Vom psycho-analytischen Standpunkt aus wird der Tatsache der evtl. hier entstehenden „Oedipus-Komplexe“ in diesem Zusammenhang größte Wichtigkeit beigemessen.)

Im Zusammenhang dieses Aufsatzes interessiert solche Familienlagerung besonders durch ihre Einflüsse auf die Verwahrlosung, weniger in rein psychologischem Sinne, der an anderer Stelle behandelt werden sollte, hier aber nur gestreift werden kann.

Typisch ist ja das Schicksal der häufig überaus nachlässig, oft sogar grausam behandelten Kinder der zweiten Frau des Vaters. Hier erfüllt sich in der Tat noch heute das aus Sagen und Märchen genugsam bekannte traurige Los des Kindes bei einer „bösen Stiefmutter“. (Ob die Frage des Stiefvaters mit Recht so zurücktritt, ist weiter unten zu besprechen.) Fast stets versagt der Vater als Schutz für seine eigenen Kinder, weniger aus Mangel an Liebe, als vielmehr aus Unkenntnis der Sachlage oder aus allzu großer Abhängigkeit von der zweiten Frau.

In den „Frankfurter Wohlfahrtsblättern“ hat Bappert im November 1928 versucht, die innerliche Stellung der Stiefmutter dahin zu erklären, daß bei ihr, selbst der besten, nur Pflicht oder Opfer sei, was bei der Mutter Glück bedeute. Verschieden sei natürlich ihr Verhältnis zu den Kindern je nach ihrer Stellung zum Mann. Jedenfalls sei aber infolge der natürlichen Fremdheit eine Verwahrlosung häufig zu befürchten. Im März 1929 wies Dr. Hanauer in der gleichen Zeitschrift dagegen darauf hin, daß man auch den Unterschied beachten müsse, ob die Stiefmutter schon vorher mit Kindern umgegangen sei oder nicht. Er hält eine Vermeidung von Schwierigkeiten durch das vorherige Eingreifen von Eheberatungsstellen für möglich.

Es ist sonderbar, daß das BGB. gerade diesen Fällen gegenüber keinen öffentlich-rechtlichen Schutz eingesetzt hat, während doch die Kinder einer zum zweiten Male heiratenden Frau, Kinder also, die in einen stiefväterlichen Haushalt kommen, einen Vormund erhalten müssen, weil die Mutter aus dem Umfang der elterlichen Gewaltbefugnisse nur die Personensorge zurückbehält. Jedoch trotz aller warnenden Lehren, die eine Jahrtausende alte Erfahrung aller Kulturvölker (vgl. bereits aus dem griechischen

Sagenkreis die Erzählung von Phryxos und Helle) in bezug auf den umgekehrt gelagerten Fall aufweist, ist für das Eintreten einer Stiefmutter in die Familie des verwitweten oder geschiedenen Mannes keine automatisch eintretende öffentlich-rechtliche Maßnahme zum Schutze der Kinder vorgesehen. Nahm der Gesetzgeber an, daß die unter dem Einfluß des neuen Mannes stehende Frau nicht mehr genügend selbständig zu handeln vermag, um für ihre eigenen Kinder eintreten zu können, daß hingegen der wiederheiratende Mann genügend „Herr im Hause“ sein würde, um seine Kinder vor etwaigen Ungerechtigkeiten, wo nicht gar Mißhandlungen der Stiefmutter schützen zu können? Wohl aber — so fragt man hier —, wer in der Welt wüßte etwas von bösen Stiefvätern? Wer wüßte nichts von bösen Stiefmüttern? Dieser auffällige Unterschied läßt sich nicht relativ so einfach erklären, wie die weiter oben erwähnte früher bestehende Abweichung in bezug auf Einsetzung eines Vormundes bei Witwen- bzw. Witwerkindern.

Er machte es darum verlockend, einmal in den Berichten über die Vorberatungen zum BGB. nach der Ursache dieser nicht ohne weiteres erklärlichen Diskrepanz zu suchen, die allen weitverbreiteten Erfahrungen geradezu ins Gesicht schlägt. Schon die ganz äußerliche Tatsache, daß der Vater zeitlich unverhältnismäßig viel weniger mit den Kindern zusammen sein kann, als die im Haushalt tätige Frau, daß demzufolge sein Einfluß und auch seine Kenntnis über das Schicksal seiner Kinder viel geringer sein muß, hätte — so sollte man glauben — Anlaß zu einer andersartigen Regelung geben müssen!

Die Erörterungen im Ausschuß zeigen, daß man sich mit diesen Fragen damals so gut wie überhaupt nicht befaßt hat. Lediglich die Bedenken wegen des zu sichernden Einkommens scheinen maßgebend gewesen zu sein.

Bei den Verhandlungen in der Reichstagskommission zur Beratung des BGB., die anlässlich der Frage „Verlust der elterlichen Gewalt“ dahin liefen, daß den Kindern einer wiederheiratenden Mutter ein Vormund gegeben werden muß, hat man allerdings auch erörtert, ob nicht das gleiche bei Kindern wiederheiratender Väter geschehen sollte. Denn es erhob sich immerhin die Meinung, es sei doch unbillig, die Mütter insoweit schlechter zu stellen als die Väter. Auch „entspreche es im allgemeinen nicht der Erfahrung, daß bei Verlust der Nutznießung am Kindesvermögen seitens der Mutter der zweite Mann die früheren Kinder der Frau zurücksetze“. (Man erkennt, daß die Vermögensfrage hier an erster Stelle bei den Erwägungen stand.) Jedoch die überragende Mehrheit in der Kommission neigte sich der Ansicht zu, daß nur die Stellung einer Frau durch die zweite Heirat in wesentlicher Weise geändert werde. Tatsächlich werde der zweite Mann einen größeren Einfluß auf die Verhältnisse gewinnen und darin liege offenbar eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Kinder aus erster Ehe.

Geradezu grotesk müssen uns heute — im Hinblick auf einen Vergleich zwischen Stiefmutter- und Stiefvatereinflüssen — die Ausführungen eines Kommissionsmitgliedes anmuten: Die Mutter selbst habe „durch die Wiederverheiratung... eine gewisse Gefährdung des Kindes veranlaßt und müsse es sich gefallen lassen, daß nunmehr im Interesse des Kindes eine Beschränkung ihrer formellen Rechte angeordnet werde“. (1) (Man hätte dies Mitglied gern gefragt: „und der zur zweiten Ehe schreitende Vater gefährdet seine Kinder nie?“)

Die Motive sagen hierzu in konsequenter Fortführung dieser Verhandlungen: „Die Einwirkungen, welche die Schließung einer neuen Ehe auf die Stellung der Eltern gegenüber den Kindern aus einer früheren Ehe mit sich bringen, machen sich bei der Mutter naturgemäß in höherem Grade fühlbar, als wie bei dem Vater“. Daher müßten „die Beschränkungen bei der wiederverheirateten Mutter weit eingreifender sein als beim Vater“. Die Mutter trete „in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem den Kindern aus der früheren Ehe fremden Mann“. —

Wie sieht es in der Tat aus, wenn Kinder unter dem Einfluß einer Stiefmutter leben? Zwar darf man keinesfalls allzu pessimistisch annehmen, sämtliche Stiefmütter seien den in Märchen geschilderten gleich. Das wäre eine unverzeihliche Voreingenommenheit und Ungerechtigkeit! Die in Storms berühmter Novelle „Viola tricolor“ geschilderte Stiefmutter besitzt zum Glück zahlreiche ihr ähnlich geartete Schwestern. H. Kühn und Ch. Hoenic haben denn auch beide in ihren Arbeiten sehr nachdrücklich auf solche guten, durchaus nicht als Ausnahmen anzusehenden Familienverhältnisse hingewiesen (freilich mit verschiedenen Erfahrungen, in bezug auf die Fälle, in denen diese Frauen auch eigene Kinder besitzen).

Schon die Wirkung der allgemein verbreiteten Meinung erfüllt viele Kinder einer Stiefmutter gegenüber von vornherein mit Schrecken, Mißtrauen und Trotz, und diese Abwehrstellung wird häufig noch unverständlich und unüberlegt durch Bekannte oder auch durch Verwandte der verstorbenen Mutter verschärft.

Die Erfahrungen aus vielen Stiefmutterfamilien, in denen diese Frauen gegen derartige Meinungen zu kämpfen haben, oder in denen sie die Kinder infolge von Ueberlastung, innerer Fremdstellung, Eifersucht und vielen anderen Gründen tatsächlich lieblos oder sogar roh behandeln, bilden ein ernstes Memento, diesen Dingen nachzugehen.

Freilich mag wohl feststehen, daß ausgesprochen böse Stiefmütter fast stets zugleich solche Frauen sind, die überhaupt zu den tief stehenden Persönlichkeiten zu zählen sind, und die der nicht leichten und nicht dankbaren Aufgabe noch weniger gewachsen sind, als der Durchschnitt. Es muß doch bedenklich machen, daß z. B. bei den 35 Fällen von Kindermißhandlung, die das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt auf Grund einer Rund-

frage bei Jugendämtern und Vereinen gesammelt und zum Zwecke der strafrechtlichen Reform veröffentlicht hat, 18mal Stiefkinder, und von diesen 12 mit einer Stiefmutter, zu verzeichnen waren! Und dies bei einer Zusammenstellung, die an sich durchaus nicht nach dem Problem der Stieffamilie gefragt hatte.

Ebenso finden sich derartige Vorkommnisse in allen von Kinderschutzvereinen geschilderten erschreckenden und erschütternden Erlebnissen.

So ist denn auch der Berliner Verein zum Schutz der Kinder nach seinen Beobachtungen der Ansicht, die Stiefmutter spiele eine so überragende Rolle auf dem Gebiet der Kindermißhandlungen, „daß der Vater nach Eintritt der fremden Frau nicht mehr das von ihm erwartete Gegengewicht behält, und als Schutz seiner Kinder zu einem Faktor von untergeordneter Bedeutung wird“. (Mitteilungen Oktober 1928.) Der Verein fordert daher dringend einen Vormund auch für Kinder wiederverheirateter Witwer. Auch Marianne Weber hat in ihrem berühmten Buche über Stellung der Frau als Ehefrau und Mutter über dieses Problem im gleichen Sinne geschrieben. (Die Frage, ob das ein richtiges und ausreichendes Hilfsmittel sei, wird weiter unten angeschnitten.)

Natürlich stellen solche Vereinsbeobachtungen eine Auswahl nach der schlimmen Seite hin dar. Die guten Verhältnisse — wie das immer ist — werden eben nicht bekannt (vgl. die ähnlichen Erfahrungen mit günstig verlaufenen Schicksalen früherer Fürsorgezöglinge), die schlechten werden leicht aufgebauscht.

Aber wir sollten uns von diesen letzteren — nach Ausschaltung von Uebertreibungen — doch ernsthaft belehren und dringend antreiben lassen, daß ein Schutzwall gegen Ereignisse errichtet werde, die jetzt immer noch Scharen von Kindern in ihren Lebenskräften zerknicken und zerstören.

(Fortsetzung folgt.)

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Zum sozialdemokratischen Vorstoß auf Umgestaltung der Fürsorgeerziehung in Preußen.

Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zur Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter wird erst im Januar im Bevölkerungspolitischen Ausschuß verhandelt. Zu diesem Antrag haben Zentrum, Deutsche Volkspartei, Demokraten, Wirtschaftspartei und Deutsche Fraktion am 27. November 1929 einen Antrag eingebracht, der folgendermaßen lautet:

Das Staatsministerium wird ersucht, die freiwillige Erziehungshilfe in Preußen auf folgender Grundlage zur Durchführung zu bringen:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Fürsorgeerziehungsbehörde die Erziehung und Berufsausbildung eines Minderjährigen als freiwillige Erziehungshilfe auf

öffentliche Kosten übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 63 Ziffer 1 oder 2 RJWG. vorliegen und zu erwarten ist, daß sich die Zwecke der Fürsorgeerziehung schon durch die freiwillige Erziehungshilfe erreichen lassen.

Der Antrag auf freiwillige Erziehungshilfe kann durch Vermittlung des Jugendamtes oder einer freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt bei der Fürsorgeerziehungsbehörde gestellt werden. Im letzteren Falle ist von dem Abschluß des Erziehungsvertrages dem Jugendamt von der Fürsorgeerziehungsbehörde Mitteilung zu machen. In allen Fällen ist von dem Abschluß des Erziehungsvertrages dem zuständigen Vormundschaftsgericht von der Fürsorgeerziehungsbehörde Mitteilung zu machen.

Eine Beschränkung der Rechte des Sorgberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters ist nur nach den Bestimmungen des BGB. zulässig. Die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 2 RJWG. finden Anwendung.

Die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe werden gemäß § 22 des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum RJWG. getragen.

Wir haben bereits mehrfach betont, daß sich uns die Uebertragung der freiwilligen Fürsorgeerziehung an dieselben Fürsorgeerziehungsbehörden, mit denen die Bevölkerung unzufrieden ist, als Unmöglichkeit darstellt.

Der Wohlfahrtsausschuß des deutschen Städtetages hat in seiner letzten Sitzung über die Frage verhandelt und teilt folgendes dazu mit: „Die Frage, ob die Jugendämter — vielleicht die Jugendämter der Großstädte — selbst Fürsorgeerziehungsbehörde werden sollen, wurde nicht abschließend behandelt.“

## U M S C H A U

### Alfred Grotjahn 60 Jahre.

Alfred Grotjahn, Professor der Sozialhygiene, wurde am 25. November 1929 60 Jahre. Seine Stellung als Inhaber des Lehrstuhls für Sozialhygiene an der Universität Berlin ist in gewisser Weise ein Symbol für die Verwirklichung der Ideale der Arbeiterschaft auf dem Gebiete dieser Wissenschaft. Grotjahn ist der Sohn eines Arztes, er war schon unter dem Sozialistengesetz Sozialdemokrat. Abgeschlossen von Wissenschaft, Behörden, öffentlichen Mitteln und Forschungsmöglichkeiten, die eine Universitätsstellung geben, vollbrachte er seine Leistungen ohne jegliche Unterstützung. Seine Arbeiten zeigen schlüssig, wie abhängig Krankheitsentstehung, Krankheitsverlauf und Krankheitsausgang von der Wohnungs- und Ernährungslage der breiten Massen ist. Er bewies, daß der Rückgang der Tuberkulose in erster Linie nicht den Heilstätten zu danken sei, sondern der Hebung der allgemeinen Lage der Arbeiterklasse durch die Arbeiterbewegung. Erst 1918 wurde er als ärztlicher Direktor des Heilstättenamtes Berlin und 1920 an die Universität Berlin berufen.

Die Arbeiterschaft sieht in ihm den Bahnbrecher der Wissenschaft, die gezeugt ist aus der Vereinigung der Ideologie der Arbeiterklasse mit den naturwissenschaftlichen Ergebnissen der Hygiene.

Wir wünschen diesem Gelehrten und Kämpfer für unser Ziel auch weiterhin Gesundheit und Frische, um auch in Zukunft der Arbeiterbewegung wertvolle Kräfte zuführen zu können.

# Ausbildung.

## „Vorbildung der Fürsorgerinnen.“

Wir lesen in der Zeitschrift „Fortschritte der Gesundheitsfürsorge“ Nr. 11/29, daß sich der Vorstand der kommunalen Vereinigung für Gesundheitsfürsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet wieder einmal mit der Frage der Vorbildung von Fürsorgerinnen beschäftigt hat. Der Aufnahme von Volksschülerinnen in die Wohlfahrtsschule hat er zugestimmt. Er verlangt für die Aufnahme in die Schule hauswirtschaftliche Kenntnisse, die Abschaffung der Dreiteilung der Prüfung, auf der anderen Seite wünscht er die Beibehaltung der Spezial-Erziehungsfürsorgerinnen, der besonderen Wirtschaftsfürsorgerinnen als Arbeitsvermittlerinnen, so daß nur aus der Gesundheitsfürsorgerin die Einheitsfürsorgerin hervorgehen kann. Diese Praxis sei in 80 Proz. der Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriegebiets in Funktion. Ein großer Teil des hygienischen Lehrstoffes der Wohlfahrtsschulen soll in die zweijährige Vorbildung verlegt werden. Für diese zweijährige gesundheitsfürsorgerische Vorbildung wird staatliche Abschlußprüfung verlangt.

Wir haben schon auf diese Wünsche zur Verlängerung der Ausbildungszeit ein paar Dutzendmal erwidert, daß die gesundheitsfürsorgerische Vorbildung wie sie heute tiblich ist, für die Wohlfahrtspflegerin absolut unzulänglich sei. Es kommt, und das ist der ewige Irrtum der kommunalen Vereinigung für Gesundheitsfürsorge im rheinisch-westfälischen Industriegebiet nicht darauf an, Krankenpflegerinnen auszubilden. Die sozialhygienische Vorbildung der Fürsorgerinnen soll vielmehr nicht überwiegend im Krankenhaus, sondern vorwiegend in hygienischen Beratungsstellen stattfinden. Wird sie richtig angefangen, so genügt ein Jahr vollkommen. Die Ausbildungszeit zu verlängern und damit für Volksschülerinnen den Beruf unmöglich zu machen, nur wegen der Unzulänglichkeit der medizinischen Sachverständigen, ist ein unerhörtes Ansinnen.

\* \* \*

## Die künftige Ausbildung des Erziehungspersonals in Sachsen.

In Sachsen sollen, wie die „Sanitätswarte“ vom 29. November 1929 mitteilt, zu dem Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger auch das Personal von Anstalten zugelassen werden. Jedoch soll hier die staatliche Anerkennung nicht ohne weiteres zur Erhöhung des Gehaltes berechtigen. Gegen die Zulassung des weiblichen Erziehungspersonals protestieren die sächsischen Wohlfahrtspflegerinnen. Es besteht aber Hoffnung, daß ihre Zulassung doch noch erfolgt.

## Dreißig Jahre soziale Berufsausbildung!

Am 24. November d. J. gedachte die soziale Frauenschule des Pestalozzi-Fröbelhauses (Dr. Alice Salomon) in Berlin ihrer dreißigjährigen Entwicklungsgeschichte (1899 bis 1929) in einer Festsitzung im Schöneberger Rathaus, zu der die Vertreter der Behörden und der freien Wohlfahrtspflege aller Richtungen geladen waren. Ein Rückblick über drei Jahrzehnte, die wie kaum eine andere Zeitspanne durch große gesellschaftliche Geschehnisse und Umwälzungen gezeichnet sind: ein letztes Jahrzehnt kaiserlicher Herrlichkeit in Deutschland, der „Tanz

auf dem Vulkan“ in Europa, Krieg, Inflation, Revolution, Zusammenbruch der Monarchie, Deutschland wurde zur Republik und seine Frauen dadurch zu mündigen Staatsbürgerinnen. Für diese gewaltige soziologische Umwälzung, die uns immer im Bewußtsein steht, wenn wir die letzten drei Jahrzehnte überblicken, war die geistige Haltung der Rednerinnen dieser Festsitzung erschütternd gesellschaftsfremd. Ein typischer Ausschnitt für die intellektuelle Einstellung des neunzehnten Jahrhunderts, da Frauenrecht und soziale Unterschiede und Verantwortungsgefühl für sie, da die Möglichkeit der Arbeit im öffentlichen Leben, neue Entdeckungen der — bürgerlichen — Frauen waren. Wir erfuhren sehr deutlich, daß sich hier unsere Kreise nicht mehr berühren, daß wir um zwei völlig verschiedene Zentren gruppiert sind. Wohl hörten wir viel von der Entstehung der sozialen Frauenarbeit, von dem Entwicklungsgang der Schule — eine kleine Chronik führte dies uns liebevoll aus — aber kaum etwas von den entscheidenden gesellschaftlichen Ereignissen und Kämpfen, die den Wandel des Wohlfahrtswesens in Deutschland bedingten. Auch hier wieder, wie schon so oft, sieht jener Kreis bürgerlicher Frauenbewegung die gesellschaftliche Entwicklung im Lichte der Frauenfrage und der sozialen Berufsarbeit der Frau, anstatt diese aus den sozialen und politischen Umständen heraus zu entwickeln. Wie habe ich heimlich bedauert, daß unsere Arbeiterwohlfahrtsschüler(innen) nicht zahlreich dort waren, keine Schullektion hätte ihnen besser die Ideologie der Jahrhundertwende begreiflich machen können, als es diese Festsitzung vermochte. Was wir da über Persönlichkeitswert und soziale Arbeit, über Klassenüberbrückung und Ausgleich sozialer Notstände hörten, ging völlig vorbei an den gesellschaftlichen Tatsachen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, der Klassenzerrissenheit und den Klassenkämpfen unserer Zeit, an der schweren Krise, die uns diese Dinge ins Bewußtsein bringt. Freilich, wenn wir Sozialbeamtinnen nach klassischen Theorien der Persönlichkeitsbildung, nach mystischen und metaphysischen Begriffen von der Gnade des Mitwirkendürfens ausbilden und sie dann in die Wirklichkeit entlassen, die im Gegensatz zu diesen Bildungsidealens des Bürgertums steht, kann man von Hoffnungslosigkeit sprechen, wie es geschah. Wir aber, die wir diese idealistisch-humanistische Haltung durch die Entwicklung bereits für überholt halten und sie historisch sehen, werten und zu überwinden hoffen, wollen hoffnungsvoll unsere positiven, politischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Wesen unserer Gesellschaft und ihrem Aufbau anwenden auch auf diese Funktion des gesellschaftlichen Daseins, auf die soziale Arbeit, die uns nur Durchgang und Uebergang zu anderen sozialen Regelungen ist. Natürlich wurde, wie allemal, betont, daß diese soziale Wohlfahrtsschule, die es zu fernem galt, neutral sei. Schon diese Illusion kennzeichnet sie als bürgerliche Bildungsstätte. Auch jenes kleine Wort, das fiel, die Schülerinnen möchten in ihrer Arbeit lernen, selbst Volk zu sein. Wir sind Proletarier und brauchen uns deshalb nicht erst in Gedächtnis zu bringen, daß wir es sind, wir Volk!

Interessant für das, was sich da zutrug, war der von der Rednerin des Preussischen Volkswohlfahrtsministeriums unterstützte Vorstoß auf Verlängerung der Ausbildung an einer Akademie, die nach ihrem Prospekt durch „geistige Höherentwicklung der Frau ihre Gesellschaftsindividualität steigern wird“. Ist soziale Arbeit eine Frauenfrage? Nein, sie ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht Geschlecht, sondern

Gesinnung zur Voraussetzung hat. Nicht Frauenbewegung, gestaltende Politik fordert die Wohlfahrtspflege.

Die Gegenwart war nur da in Gestalt einer schwarz-rot-goldenen Fahne, vor der weißgekleidete Jungfrauen ein Hallelujah sangen und neben der die preussischen schwarz-weißen und die Berliner rot-weiß-roten Farben geschickt ein Schwarz-Weiß-Rot ergaben. Und so ging ein leises Lächeln durch die Reihen, als Severing die Festschrift „Die deutschen Farben“ überreichen ließ. Möge man ein wenig Gegenwart daraus lernen!

Paula Kurfass.

## Erhebungen über die öffentlichen Fürsorgeleistungen im Deutschen Reich.

Von Margarethe Starrmann-Hunger.

Seit der Neuordnung des Fürsorgewesens im Jahre 1924 ist bei den verantwortlichen Trägern der amtlichen Fürsorge, insbesondere den Reichs- und Landesbehörden, der Gedanke einer Reichsfürsorgestatistik und einer Reichsstatistik der öffentlichen Jugendhilfe, die über den Umfang der öffentlichen Fürsorge und ihre finanziellen Auswirkungen Aufschluß geben könnte, nicht mehr fallen gelassen worden. Nunmehr liegen erstmalig für das Rechnungsjahr 1927/28 die amtlichen Ergebnisse vor, über die in „Wirtschaft und Statistik“<sup>1)</sup> ausführlich berichtet wird. Die Ergebnisse der Reichsjugendwohlfahrtsstatistik sollen demnächst noch veröffentlicht werden. Die Leistungen an hilfsbedürftige Minderjährige, sowie die sonstigen Kosten der öffentlichen Jugendhilfe sind jedoch schon mitberücksichtigt worden.

Es ist nicht die erste Reichsfürsorgestatistik überhaupt. Bekannt sind die im Jahre 1881 und 1885 aus Anlaß der Beratungen des Unfallversicherungsgesetzentwurfs und der Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes durchgeführten Reichserhebungen, die jedoch völlig unbefriedigend verliefen. Heute wie vor mehr als 40 Jahren sind die Probleme einer Fürsorgestatistik die gleichen. Eine Unmenge statistisch-methodischer Schwierigkeiten, die insbesondere auf der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der öffentlichen Fürsorge sowohl der Form als dem Inhalt nach, dem ungenügenden Ausbau und der mangelnden Kontinuität statistischer Aufzeichnungen bei den Fürsorgebehörden, wie dem vielfachen Mangel statistischen Verständnisses ihrer Träger beruhen, stellen sich hindernd in den Weg. So wird auch jetzt wieder Klage darüber geführt, daß die Erhebung nicht auf Grund von Individualzählkarten durchgeführt werden konnte. Statt dessen mußte man sich mit der Feststellung der Geschäftsergebnisse der Fürsorgeverbände bescheiden, die in der Hauptsache aus den Eintragungen in den Kassenbüchern schöpfen. Also nur um eine Art Rechenschaftsberichte der Bezirksfürsorgeverbände handelt es sich zunächst noch bei dieser erstmaligen Reichserhebung seit der Neuordnung des Fürsorgewesens. Die Fürsorgestatistik folgt notwendig dem Stand und der Entwicklung der Wohlfahrtspflege überhaupt. Die neuerdings sich immer mehr Geltung verschaffende Individualisierung der öffentlichen Fürsorgetätigkeit läßt die begründete Hoffnung auf eine bessere Ausgestaltung der Aufzeichnungen der Fürsorgebehörden zu. Länder mit

<sup>1)</sup> Heft 13/1929, S. 553.

fortgeschrittenem Fürsorgewesen, wie z. B. Sachsen, verfügen schon seit mehreren Jahren über einheitliche Fürsorgekartellen, die als wichtigste Hilfsmittel für derartige umfassende Erhebungen unentbehrlich sind.

Doch wenngleich der heutige Zustand aus vielerlei Gründen, auf deren Erörterung hier nicht weiter eingegangen werden kann — die Kostenfrage spielt natürlich hierbei eine sehr gewichtige Rolle mit — noch durchaus unbefriedigend ist und die Bedeutung einer Fürsorgestatistik natürlich ganz und gar abhängig ist von dem bestehenden System der Fürsorge und ihrer praktischen Handhabung, so verdient doch dieser erste Versuch, den Umfang der öffentlichen Fürsorgetätigkeit sowohl in bezug auf die hiervon erfaßten Personen wie in Beziehung auf die finanzielle Rückwirkung für die Fürsorgebehörden kennenzulernen, unsere besondere Aufmerksamkeit. Ihr unverkennbarer Wert liegt darin, daß sie Aufschluß über eine Unmenge wirtschaftlicher Tatsachen, über bestimmte soziale Zustände und Erscheinungen zu geben vermag. Freilich erschöpft sich mit der angegebenen Zahl der öffentlich unterstützten Familien bei weitem noch nicht die Zahl der wirtschaftlich Schwachen überhaupt; die Verwaltung bemüht sich ja nicht, die Notleidenden aufzusuchen, sondern läßt sie an sich herankommen. Auch werden längst nicht alle Hilfsbedürftigen öffentlich unterstützt; man denke an Prostituierte, Kriminelle, die lieber nichts mit der Fürsorge zu tun haben wollen und die große Zahl hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher. Einen zweifellos besseren Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der breiten Volksschichten vermittelt die deutsche Einkommensteuerstatistik, über deren Ergebnis an gleicher Stelle amtlicherseits berichtet worden ist, während die erste deutsche Fürsorgestatistik sich nur auf den Grundlagen der Fürsorgeleistungen nach Maßgabe der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht aufbaut. Unberücksichtigt blieben außer den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe die dem Zweck der allgemeinen Volkswohlfahrt und Volksgesundheit dienenden Einrichtungen (Volksspeisungen, Schulkinderspeisungen, schulärztliche Untersuchungen der Kinder, Kindererholungsfürsorge), soweit nicht durch Teilnahme von fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen an diesen Einrichtungen Kosten entstanden sind. Auch sind die im Wege der Sozialversicherung und des Versorgungswesens, der Krisen- und Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit von öffentlichen Körperschaften betreuten Bevölkerungsgruppen nicht mit erfaßt worden. Die gesamte private Wohlfahrtspflege ist ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen worden. Nur soweit in der Form von Zuschüssen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und an Versicherungsträger sowie durch Erstattungsleistungen an andere Fürsorgeverbände und die Landesfürsorgeverbände den Bezirksfürsorgeverbänden tatsächlich Kosten entstanden sind, fanden diese Berücksichtigung. Der Personenkreis, der somit durch diese erste Reichserhebung erfaßt wurde, ist also ein sehr beschränkter, sodaß man durchaus nicht behaupten kann, daß nur den rund  $2\frac{1}{2}$  Millionen laufend von der öffentlichen Fürsorge betreuten Parteien (wohlgemerkt Parteien, nicht Personen, das sind Eltern oder Elternteile mit Kindern oder sonstigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben) die notwendigen Existenzbedingungen fehlen. Selbst wenn man in der Lage wäre, auf Grund von Individualzählkarten die Zahl aller öffentlich Unterstützten einwandfrei zu ermitteln, so stellen diese Zahlen dann auch nur einen unteren Grenzwert dar.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Lebensverhältnisse dieser von der öffentlichen Fürsorge erfaßten Personen in ihrer aus bestimmten verwaltungstechnischen Gründen hervorgerufenen Differenzierung und Gruppierung in Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner und sonstige Hilfsbedürftige nicht unbedingt als typisch für die Masse der Hilfsbedürftigen überhaupt angesehen werden dürfen. Eine Unzahl von Arbeiterfamilien, die nicht von der Fürsorge betreut werden, leben in noch düftigeren Verhältnissen, wie z. B. die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Verhältnisse in der Heimindustrie, die schuärzlichen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Schulkinder und die Ermittlungen der Schulen, wieviel Kinder ohne Frühstück, ohne warmes Mittagessen zur Schule kommen, erweisen. Wir wissen ferner aus dem ständigen Kampf um die Richtsätze, wie stark örtlich und zeitlich verschieden das absolute Existenzminimum angesehen wird. Auch schwankt die Zahl der in offener Fürsorge laufend Unterstützten, worauf in den vorliegenden Ergebnissen hingewiesen wird, je nach der Jahreszeit. Sie ist im Sommer, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse günstiger liegen als im Winter oder Anfang des Frühlings im allgemeinen am niedrigsten.

Es erschien notwendig, auf alle diese grundsätzlichen Fragen hinzuweisen, um zu verhüten, daß unrichtige Schlüsse aus diesen ersten Ergebnissen der Reichsfürsorgestatistik gezogen werden, die geeignet sind, die tatsächlichen Verhältnisse zu verschleiern. Die große Bedeutung dieser Erhebung liegt aber darin, daß sie uns zeigt, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln die amtliche Wohlfahrtspflege für die ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungsklassen sorgt, daß sie über die Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände und ihre finanzielle Inanspruchnahme Aufschluß gibt und daß sie schließlich die Bedingungen für künftige vorbeugende Maßnahmen durch Aenderung der bestehenden Rechtsordnung, durch entsprechende Beeinflussung des Wirtschaftslebens oder zum mindesten durch zweckdienliche Maßnahmen in dem engen Rahmen der Fürsorge selbst, uns deutlich vor Augen hält. Was ist nun an den Ergebnissen, unter derartigen Gesichtspunkten betrachtet, besonders auffallend?

Bei der Erfassung des Personenkreises wurde mit Rücksicht auf die oben angedeuteten methodischen Schwierigkeiten die Partei gezählt und zwar ohne Rücksicht darauf, wieviel Personen zur Partei gehören. Als Zähleinheit gilt das Parteihaupt als sogenannter Hauptunterstützungsempfänger. Im Rechnungsjahr 1927/28 wurden von rund 1100 Bezirksfürsorgeverbänden auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht insgesamt 2 411 140 Parteien laufend in offener Fürsorge unterstützt. Neben diesen laufenden Bar- oder Sachleistungen wurde in 20,67 Millionen Fällen einmalige Unterstützung in offener Fürsorge gewährt. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß die Zählung nicht einwandfrei erfolgen konnte, da die Eintragung in den Kassenbüchern der Bezirksfürsorgeverbände sehr unterschiedlich geschieht. Mancher Bezirksfürsorgeverband führt jede Ratenzahlung als einzelnen Fall auf, während andere nur die gesamte Leistung als „Fall“ bezeichnen. Das schließt natürlich die Möglichkeit von Doppelzählungen nicht aus. So erklärt sich die außerordentlich hohe Zahl von einmaligen Unterstützungsfällen in einzelnen Ländern. Berlin allein führt von den 20,67 Millionen Fällen 16,48 Millionen als einmalige Unterstützungsfälle an, das übrige Preußen rund 2 Millionen, Sachsen 860 000,

Bayern 640 000, Württemberg nur 80 000 Fälle. Das gleiche gilt auch für die Angaben über die Art der Fürsorge. Im Rechnungsjahr 1927/28 wurden vorübergehend 835544 und dauernd 339686 Personen in Anstalten oder Familien untergebracht (geschlossene Fürsorge). Obwohl in der Anleitung grundsätzlich gefordert worden ist, daß jede untergebrachte Person nur einmal und zwar nach dem zeitlichen Ueberwiegen der Verpflegungsart aufgeführt werden sollte, ist man doch nicht sicher, ob auch hierbei Doppelzählungen vorgekommen sind. Solange die Methodik der Erhebungen sich aber noch in diesem unentwickelten Zustand befindet, wird es leider kaum möglich sein, irgendwelche beachtenswerten Tatsachen daraus abzuleiten, also den Zahlen gewissermaßen „den Mund aufzumachen“, wie ein bekannter Statistiker es treffend bezeichnete. Insbesondere wäre eine weitere Ausgliederung nach der Ursache der Hilfsbedürftigkeit und der örtlichen und sozialen Herkunft der Unterstützten sehr erwünscht.

Gewisse Anhaltspunkte hierüber vermitteln die Angaben über die Parteizugehörigkeit der Unterstützten nach der bekannten Scheidung in Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner und sonstige Hilfsbedürftige. Unter den laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien befinden sich 111474, das sind 4,62 Proz. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Gleichgestellte, 719 111, das sind 29,83 Proz. Sozialrentner, 402 169, das sind 16,68 Proz. Kleinrentner und Gleichgestellte. Auf die den Kleinrentnern Gleichstehenden (Gesetz vom 4. Februar 1923) entfallen 50 050 Parteien, das sind 12,44 Proz. dieser Gruppe. An sonstigen Hilfsbedürftigen, also insbesondere denjenigen, die früher von der Armenpflege versorgt worden sind, einschließlich der hilfsbedürftigen Minderjährigen wurden 1 178 386 Parteien gezählt, das sind 48,87 Proz. Die unterstützten Minderjährigen sind deshalb nicht als besondere Gruppe aufgeführt worden, weil sie sich auf sämtliche Gruppen verteilen und dann wieder nur die Gefahr von Doppelzählungen bestünde. Es ist aber ermittelt worden, in wieviel Fällen Berufsausbildung und Erziehungsbeihilfen gewährt worden sind. An Minderjährige wurde in 407 786 Fällen Unterstützung für Berufsausbildung und Erziehung bewilligt, an Erwachsene für Berufsausbildung dagegen nur in 7452 Fällen. Außer den bereits aufgeführten Hilfeleistungen wurde an Wöchnerinnen in 95 623 Fällen Unterstützung in offener Fürsorge gewährt.

Aus diesen angegebenen Zahlen, insbesondere den sehr instruktiven graphischen Darstellungen geht hervor, daß das zahlenmäßig höchste Kontingent die sogenannten sonstigen Hilfsbedürftigen mit fast der Hälfte aller Unterstützungsfälle stellen. Ihr Anteil beträgt in den Fällen einmaliger offener Fürsorge sogar 84,48 Proz., in den Fällen vorübergehender offener Fürsorge 86,06 Proz. und von den dauernd in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen 79,89 Proz. Die niedrige Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Gleichstehenden erklärt sich daraus, daß hier nur die Kriegsbeschädigten gezählt worden sind, die im Falle von Hilfsbedürftigkeit von den Bezirksfürsorgeverbänden als zusätzliche Leistung öffentliche Unterstützung in offener Fürsorge erhielten. Obwohl die Zahl der Sozialrentner mit 719 000 Unterstützten bedeutend höher ist als die Zahl der Kleinrentner mit nur 402 000 Unterstützten, sind die tatsächlichen Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die Kleinrentner fast annähernd so groß wie die für die Sozialrentner (167 Millionen RM. für Sozialrentner und

157 Millionen RM. für Kleinrentner). So wirken sich also die 25 Millionen Mark Reichszuschüsse aus! Recht interessant ist auch die Feststellung, daß der Anteil der sonstigen Hilfsbedürftigen einschließlich der hilfsbedürftigen Minderjährigen bei der laufenden offenen Fürsorge in städtischen Bezirksfürsorgeverbänden verhältnismäßig viel größer ist (58,61 Proz.) als in ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden (36,26 Proz.). Die größere Zurückhaltung der Fürsorgeverbände des flachen Landes, die bei dem Kampf um die Richtsätze immer wieder geltend gemacht worden ist, findet hier eine sichtbare Bestätigung. In Hamburg erhält die Gruppe der sonstigen Hilfsbedürftigen sogar drei Viertel aller Unterstützungen, in den meisten übrigen Ländern mindestens die Hälfte bis zu zwei Drittel der Fürsorgeaufwendungen. Da bei dieser erstmaligen Erhebung nur die Partei als Zählinheit benutzt werden konnte, mußte leider eine weitere Ausgliederung nach dem Geschlecht und dem Alter der unterstützten Bevölkerung unterbleiben. Dies wäre ganz besonders für die große Masse der sonstigen Hilfsbedürftigen sehr lehrreich gewesen, um zu erfahren, wie groß der Anteil der unehelichen Kinder, der ehverlassenen oder geschiedenen Frauen (eheliches Güterrecht) ist. Gewaltig erscheinen die Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände, wenn man die Zahlen über die Kosten der Fürsorge bzw. die Gesamtausgaben und -einnahmen der Fürsorgeverbände gesondert betrachtet.

### I. Ausgaben.

#### A. Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Jugendhilfe.

I. Fürsorgekosten:	RM.	RM.
1. Gesundheitliche Fürsorge:		
a) Geschlossene Fürsorge . . . . .	112 132 552	
b) Ausgaben der offenen Gesundheitsfürsorge (Arzt usw.) . . . . .	33 049 423	145 181 975
2. Wirtschaftliche Fürsorge (ohne Wochenfürsorge)		716 720 252
3. Wochenfürsorge . . . . .		5 373 926
4. Berufsausbildung für Erwachsene . . . . .		1 099 962
5. Öffentliche Jugendhilfe:		
a) Kosten für Berufsausbildung und Erziehung . . . . .	17 623 821	
b) Jugendfürsorge (ohne Fürsorgeerziehung) . . . . .	14 999 768	
c) Jugendpflege und Leibesübungen	15 711 000	48 334 589
6. Aufwand für pflegerisches Personal . . . . .		21 251 202

II. Zuschüsse zur Unterhaltung von Einrichtungen der geschlossenen, halb-offenen und offenen Fürsorge und Jugendhilfe, die unter eigener Verwaltung der Träger der öffentlichen Fürsorge stehen:

1. Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge:	
a) Krankenhäuser, Entbindungsheime u. a. Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge . . . . .	60 938 071

	RM.	RM.
b) Altersheime, Siechenhäuser, Obdachlosenasylo, Wandererarbeitsstätten u. a. Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge . . . . .	18 203 033	
c) Waisenhäuser, Erziehungsheime, Jugendheime u. a. Einrichtungen der Jugendhilfe . . . . .	10 994 143	
2. Einrichtungen der offenen und halb-offenen Fürsorge:		
a) Beratungsstellen für Tuberkulöse, Geschlechtskranke u. a. Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge . . . . .	13 144 645	
b) Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen, Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Schulkliniken u. a. Einrichtungen der Jugendhilfe . . . . .	16 916 495	120 196 387
III. Erstattungen an andere Fürsorgeverbände . . . . .		21 343 426
IV. Beiträge und Zuschüsse an		
a) Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege . . . . .	10 832 906	
b) Versicherungsträger . . . . .	764 640	11 597 546
V. Sonstige Ausgaben . . . . .		36 740 151
Zusammen:		1 127 779 416

#### B. Verwaltungskosten.

I. Aufwand für Verwaltungspersonal . . . . .		91 035 280
II. Sächlicher Verwaltungsaufwand . . . . .		22 691 167
Zusammen:		113 726 447
Gesamtausgaben:		1 241 505 863

#### II. Einnahmen.

1. Zuschüsse des Reichs, Landes, Landesfürsorgeverband, Landesjugendamts . . . . .		79 581 067
2. Spenden, Zinsen und sonstige Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen . . . . .		5 227 454
3. Erstattungen von		
a) anderen Fürsorgeverbänden . . . . .		30 716 421
b) Sonstigen (Unterhaltungspflichtigen usw.) . . . . .		84 238 282
4. Sonstige Einnahmen . . . . .		15 703 777
Zusammen:		215 467 001

#### III. Zusammenfassung.

	RM.
Gesamtausgaben . . . . .	1 241 505 863
Gesamteinnahmen . . . . .	215 467 001
Ausgleich (Zuschußbedarf) . . . . .	1 026 038 862

Unter Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ergibt sich also ein Zuschußbedarf von rund 1,03 Milliarden RM., die die Träger der öffentlichen Fürsorge und Jugendhilfe aus steuerlichen oder sonstigen Mitteln im Rechnungsjahr 1927/28 decken mußten. Die unmittelbaren Fürsor geleistungen erforderten insgesamt 937,9 Mill. RM. oder 75,64 v. H. aller Ausgaben. Auf die Verwaltungskosten entfielen 113 Mill. RM., davon 91 Mill. RM. (das sind 7,33 Proz. aller Ausgaben) auf persönliche Ausgaben. Bei den Einnahmen ist die Feststellung von Wichtigkeit, daß aus Spenden, Zinsen oder sonstigen Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen nur 5,2 Mill. RM. (das sind 2,43 Proz. der Einnahmen) eingegangen sind, ein Beweis dafür, daß die Inflation auch das Wohlfahrtsvermögen der öffentlichen Hand vernichtet hat.

Die gesamte Fürsorgelast im Deutschen Reich wurde schätzungsweise folgendermaßen errechnet: Wenn man von den gesamten Ausgaben die Doppelzählungen (Erstattungen) sowie die Leistungen der Versicherungsträger usw. absetzt, beträgt die gesamte Fürsorgelast im Deutschen Reiches rund 1,267 Milliarden RM. Von dieser gesamten Fürsorgelast sind nur rund 18,24 Millionen RM. durch besondere Einnahmen der Fürsorgeverbände gedeckt. Die ungedeckte Fürsorgelast im Deutschen Reich betrug demnach im Rechnungsjahr 1927/28 rund 1,249 Milliarden RM. oder auf den Kopfe der Bevölkerung berechnet 20,01 RM. Das läßt sich natürlich mit nicht zu großen Schwierigkeiten feststellen, schwerer oder kaum zu errechnen ist dagegen, wieviel produktive Zukunftswerte in diesen 1½ Milliarden RM. enthalten sind.

Ueberprüft man zusammenfassend noch einmal das Gesamtergebnis dieser ersten deutschen Fürsorgestatistik seit der Neuordnung des Fürsorgewesens, so bemüht man sich vergebens, aus den angegebenen Zahlen irgendwelche Anhaltspunkte der oben angedeuteten Art zu finden. Dazu ist das zugrunde liegende Material noch viel zu unvollkommen. Ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen jener ersten deutschen Armenstatistik der 80er Jahre ist einmal wegen der von vielen Fachleuten beanstandeten Unzulänglichkeit dieser Erhebung, zum anderen wegen der gänzlich verschiedenartigen gesetzlichen Voraussetzungen des Fürsorgewesens einst und jetzt nicht gut möglich. Die neuerdings von Feld an eine zeitgemäße Wohlfahrtsstatistik gestellten Anforderungen, auf dem Wege der sorgsamten Erforschung jedes Einzelfalls und Zusammenfassung gemeinsamer Merkmale zu einer gewissen Typenbildung zu kommen und diese zum Ausgangspunkt aller künftigen Maßnahmen zu machen, ist ja der eigentliche Sinn und Zweck jeder Statistik überhaupt und muß darum auch auf unserem Gebiet als letztes Ziel immer vor Augen gehalten werden. Vorläufig sind wir noch weit davon entfernt, nicht zuletzt auch wegen der viel beklagten allzu starken Ueberlastung der ausführenden Kräfte der Wohlfahrtspflege, die ja dann wieder nur als wichtige Erhebungspersonen in Frage kämen. Unter den heutigen Verhältnissen wird man es schon als Fortschritt begrüßen müssen, wenn endlich einheitliche Fürsorgekartellen bei allen deutschen Bezirksfürsorgeverbänden geführt würden. Damit wäre schon außerordentlich viel gewonnen. Der weitere Schritt wäre dann die weitere Ausgliederung der Gruppen nach ganz bestimmten Merkmalen, z. B. Geschlecht, Alter, ehelich oder unehelich, örtliche und soziale Herkunft usw.

Trotz der erwähnten methodischen Unzulänglichkeiten läßt sich aus vorstehenden Ergebnissen wenigstens soviel feststellen, daß die Zahl der unterstützten Hilfsbedürftigen ganz außergewöhnlich hoch ist, besonders bei der Gruppe der sonstigen Hilfsbedürftigen. Dies deutet darauf hin, daß die Wohlfahrtspflege ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der persönlichen Hilfe im Einzelfall, immer mehr enthoben und immer mehr dazu benutzt worden ist, die Fehler unsozialer Gesetze und der bestehenden Wirtschaftsordnung auszugleichen. Um so mehr wird man Veranlassung haben, alles zu versuchen, durch entsprechende Maßnahmen, die aber nicht mehr in das Gebiet der Wohlfahrtspflege, sondern der allgemeinen Politik gehören, die Zahl der Hilfsbedürftigen auf ein erträgliches Maß herabzudrücken, allerdings nicht, wie es unsere Gegner verstehen, auf Kosten der Armen des Volkes.

## T A G U N G E N

### Fürsorgeerziehungstag in Wiesbaden.

II\*).

Am zweiten Tage wurden die pädagogischen Probleme in der „Behandlung schwererziehbarer Schulentlassener unter Berücksichtigung der in den Erziehungsheimen vorgekommenen Revolten“ behandelt. Vom ärztlichen Standpunkt schilderte Oberarzt Dr. Cimbal (Altona), daß nur die Explosionen jugendlichen Widerstandsgeistes erörtert werden sollten, bei denen die Erziehungsmaßnahmen dem Geisteszustand und der Charakterentwicklung der Zöglinge nicht genügend angepaßt waren. Die Erzieher hätten ein Anrecht auf feste Grundsätze, nach denen sie sich richten könnten, um ihre Verantwortung zu erleichtern. Es sollten methodische Kurse von Aerzten und Erziehern durchgeführt werden, um die Erzieher in diesen schwierigen Fragen zu schulen. Die Heilerziehungsanstalten müßten der Charakterentwicklung, den Fähigkeiten und den Erziehungszielen der Zöglinge angepaßt sein. Deshalb müsse eine Einteilung der Anstalten in Sondergruppen erfolgen, die sich ergänzen und möglichst unter gemeinsamer Aufsicht ständen. Der Referent schlug eine Vierteilung der Anstalten vor, in Erziehungsheime für Jugendliche ohne besondere Schwierigkeiten, Erziehungsanstalten für schwierige Charaktere mit besonders geschulten Erziehern, Psychopathenheime für Jugendliche, für die eine intensive ärztliche Behandlung nötig ist und die den Jugendlichen nicht länger behalten als für seine Analyse und das Heilverfahren notwendig ist, endlich Verwahranstalten für unerziehbare und ärztlich unheilbare Jugendliche. In die einfachen Erziehungsheime gehörten solche Jugendlichen, die durch Umwelteinflüsse geschädigt seien, aber noch nicht „aufgewühlt“ seien und deshalb sich nicht leidenschaftlich gegen pädagogische Einflüsse wehren. Diese aufgewühlten Charaktere, also pervers-sexuelle, leidenschaftlich umstürzlerische, gewalttätige, psychopathische Jugendliche, Durchbrenner und Herumtreiber gehören in die eigentlichen Heil-

\*) Siehe Heft 22, S. 685.

erziehungsanstalten, die unter Leitung geschulter Erzieher eine planmäßige Beschäftigungstherapie einrichten müßten. Die Aufwühlbaren stellten eine große Gefahr für die infantilen Jugendlichen dar. Die Psychopathenanstalten könnten als Beobachtungsstation für die Verteilung der Zöglinge dienen, doch dürften dem Arzte, der ja nicht Erzieher sei, die eigentlichen pädagogischen Aufgaben nicht übertragen werden. Bei der Verwahrung antisozialer Jugendlicher sei die Beschäftigungstherapie nur pädagogisches Hilfsmittel. Solche Jugendlichen dürften nicht in die allgemeinen Erziehungsanstalten aufgenommen werden. Die Dauer der Heilerziehung müsse wesentlich begrenzt werden. Zur Verhütung von Revolten müßte den Zöglingen bekannt sein, daß sie bei guter Bewährung früher entlassen würden und bei Fluchtversuchen und Revolten ihre Entlassung hinausschieben. Besondere Aufmerksamkeit müßte der Ausbildung der Pfleger in der Heilerziehung zugewandt werden, die notwendig die verschiedenen Charaktere der Kinder gut unterscheiden müßten. Die bisherigen Schulungskurse hätten sich bewährt. Ein Zusammenschluß der verschiedenen Anstalten zu Zweckverbänden sei zweckmäßig. Die Verteilung der Zöglinge auf die Anstalten müsse unter Mitarbeit der kommunalen Stellen, möglichst vom Provinzialverbande erfolgen. Bei der starken Inanspruchnahme der Kräfte in den Heilerziehungsanstalten müßten sich die Erzieher in ihrer Hingabe große Einschränkung auferlegen.

Vom pädagogischen Standpunkt aus behandelte das gleiche Problem Genosse Regierungsrat Krebs vom Berliner Lindenhof. Er schildert, daß die Schwereerziehbarkeit in den Erbanlagen und dem sozialen Milieu ihre Ursachen habe und daß Schwachsinn und Psychopathie als Erbgut nicht immer Kinder zu Schwereerziehbaren machen. Die Einwirkung der Umwelt sei die stärkere Ursache, daneben häufig die verkehrten Anschauungen über Erziehung, die Mängel an erzieherlichen Voraussetzungen und die falschen Erziehungsmethoden in den Heimen. Die Kennzeichen der Schwereerziehbarkeit zeigten sich in einem starken Mangel an Beziehungen zur Umwelt und an Gemeinschaftsgefühl, in ausgeprägter Minderwertigkeit, Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal, willenloser Unterordnung, planlosem Entlaufen. Bei aktiven Jugendlichen zeigten sich Versuche, ihre Minderwertigkeitsgefühle auszugleichen, starkes Geltungsbedürfnis, Kampfeinstellung gegen die Erzieher, deren Versuche als peinlich empfunden würden, und als Folge Entweichungen sowie eine Gereiztheit, die beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände, besonders bei Psychopathen, leicht zu Auflehnungen und Revolten führe. Genosse Krebs schilderte dann eingehender die Mängel in der heutigen Anstalterziehung, die in den Reformvorschlägen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bereits näher dargelegt sind. Er forderte für die Behandlung schwererziehbarer Jugendlicher allgemein die Schaffung von Aufnahmeheimen mit psychiatrischer und psychologischer Beobachtung aller zugeführten Jugendlichen, die Aufstellung von Erziehungsplänen, die Unterbringung schwerpsychopathischer Jugendlicher in besondere Heime unter pädagogischer und psychotherapeutischer Leitung, endlich die Verteilung der Psychopathen mittleren und leichteren Grades und ihre individuelle Behandlung unter kleinen Gruppen gesunder Jugendlicher. Für die Verwahrungsanstalten verlangte er, daß fortan nur geistig anormale Jugendliche gebracht würden, bei denen nach ärztlichem Gutachten dies zum eigenen Schutz und dem der Gesellschaft unentbehrlich sei,

weil bei Jugendlichen der Erziehungsgedanke überhaupt nicht außer acht gelassen werden dürfe. Hingegen dürften geistig normale Jugendliche nicht in Bewahrungsanstalten gebracht werden, weil sie niemals unerziehbar seien. Die Erziehung der Schwererziehbaren solle unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst ebenso wie bei normalen Jugendlichen erfolgen. Genosse Krebs belegte dies mit zahlreichen Beispielen aus seinen Erfahrungen und zeigte, daß die Unterbringung in Familie und Heim auch bei Schwererziehbaren mit gutem Erfolge durchzuführen sei, wobei die halboffenen Heime mehr als die geschlossenen dem wirklichen Leben näher wären. Bei der Berufsausbildung, in der Arbeitszeit und Entlohnung, in der Ausgestaltung der Freizeit und in der Verbindung mit dem freien Leben sollten auch die schwererziehbaren Jugendlichen ebenso wie die normalen zum Selbstvertrauen und zur Selbständigkeit geführt werden, auch bei ihnen sei großer Wert auf die Durchführung der Selbstverwaltung zu legen. Gerade bei den Schwererziehbaren müßten alle körperlich und seelisch verletzenden Strafen, besonders auch die Ahndung sexueller Handlungen und eigenmächtige Entfernung verhindert werden. Den Jugendlichen müsse durch Ausbauen des Beschwerderechts das Gefühl der Rechtlosigkeit erspart bleiben. Ihre Rückkehr in das freie Leben müsse gut vorbereitet und durch nachgehende Fürsorge unterstützt werden. Von größter Wichtigkeit sei für die Schwererziehbaren die Einstellung von Erziehern in ausreichender Zahl, die auch sozial und heilpädagogisch ausgebildet wären.

In der Aussprache über die pädagogischen Fragen zeigten sich große Meinungsverschiedenheiten. Sanitätsrat Dr. Lückcrath (Euskirchen) führte aus, die Umwelt könne man nicht ändern. Die Arreststrafe sei keine seelische Mißhandlung, und er würde auf Strafe bei sexuellen Handlungen nicht verzichten. Direktor Osbar forderte, daß Frauen in die Heime für Schwererziehbare hineinkämen und daß die Anstaltsdauer möglichst verkürzt würde. Genosse Dr. Bernfeld wies darauf hin, daß die „Aufwühlbarkeit“ keine psychologische Tatsache sei, sondern zwar mit der Pubertät und den Erbmassen verbunden, aber in der Auswirkung sehr von der Umgebung abhängig sei. Als psychologische Grundlage der Revolten seien zwei Umstände besonders hervorzuheben: die jugendliche Auflehnung gegen den Zwang, die besonders bei einem aufwühlbaren Führer und einer infantilen Gefolgschaft leicht Neigung zu ungerechten Zerstörungen hervorrufe, sowie die Anknüpfung der Revolten an Ernährungsfragen. Hierbei handelt es sich mehr um psychologischen Hunger, das Gefühl, daß die Ernährung unzureichend und unerträglich sei. In den Anstalten ständen die Jugendlichen unter der Diktatur der Küche; die Folge sei Erbitterung, Trotz und Auflehnung. Gerade die „Aufwühlbaren“ stellen oft den wertvolleren Typus dar. Es käme nur darauf an, ihre Aktivität fruchtbar zu machen. Wenn in einer Anstalt keine Revolte ausgebrochen sei, so sei das nicht immer ein Beweis für die Tüchtigkeit der Anstalt. Gerade bei vielen verwahrlosten Jugendlichen würden alle Beziehungen zur Umwelt nach Ernährungsfragen beurteilt. Es sei deshalb wichtig, die Jugendlichen möglichst an der Auswahl und Zubereitung des Essens durch Selbstverwaltung zu beteiligen. Eine Aufhebung der Fürsorgeerziehung und Eingliederung der allgemeinen Jugendwohlfahrt sei gemäß den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt notwendig, weil der gesellschaftliche Rahmen der Fürsorgeerziehung auch für die Erziehung schwieriger

Jugendlicher ungünstig sei. Landgerichtsdirektor Francke (Berlin) führte aus, daß die nachgehende Schutzaufsicht der Jugendämter nicht mehr versagt habe als etwa die Anstaltserziehung. Auch dürften nicht die Jugendgefängnisse abschreckend gestaltet werden, damit sie nicht vortheilhaft vor den Fürsorgeerziehungsanstalten abstächen. Dr. Boeking führte aus, die wahre Autorität in der Erziehung dürfe nicht abgelehnt werden. Man dürfe auch nicht ernstlich von einer Krise der Fürsorgeerziehung sprechen. Von dem großen Kreis des Afet könnten tiefere Erkenntnisse nicht erwartet werden. Erziehung ruhe letzten Endes doch nur auf irrationalen Werten. Dr. Mack bedauerte, daß in den Referaten die Probleme Gesellschaft und Erziehung nicht genügend untersucht worden seien und charakterisierte das Jugendwohlfahrtsgesetz als das Werk einer alternden Generation, die keine Fühlung zur Jugend habe. Wenn Fürsorgeerziehung Wohlfahrtsarbeit, nicht Erziehungsmaßnahme sei, so sei sie wertlos. Die Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme müsse überhaupt fallen und in die allgemeine Jugendwohlfahrt eingliedert werden. Dr. Behnke sprach sich nach den Erfahrungen des halboffenen Heimes auch für eine einheitliche Erfassung der Jugendlichen aus unter Abtrennung besonders schwieriger Jugendlicher, die ärztlich erfaßt werden müssen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Beratungen des Afet manche neuen Anregungen, besonders für die Methode der Heilerziehung gegeben haben, ohne gegenwärtig bereits ein festes Ergebnis herbeizuführen. An den Zielen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt für die Reform der Fürsorgeerziehung wird nach dem Ergebnis der Verhandlungen nichts zu ändern sein.

Im Zusammenhang mit der Hauptausschufstagung fand auch eine Mitgliederversammlung statt, in der vor allem zur Sprache kam, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages und besonders auch seines Vorstandes in keiner Weise den gegenwärtigen Verhältnissen mehr entspreche und vor allem eine wesentlich stärkere Beteiligung der Vertreter der offenen Fürsorge und der Jugendämter im Hinblick auf die gegenwärtige Gestaltung der Fürsorgeerziehung notwendig sei. Es wurde nach lebhafter Debatte eine gemischte Kommission eingesetzt, die aus dem Vorstand und dem Hauptausschuß gebildet wurde, die sich mit der Frage einer Reorganisation beschäftigen solle.

W. Friedländer.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Auszug aus dem Geschäftsbericht 1929 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Am 31. Dezember läuft das 10. Geschäftsjahr des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt ab. Es liegt nahe, bei solcher Gelegenheit mehr als sonst nicht nur das verflossene Geschäftsjahr, sondern den ganzen zurückliegenden Zeitraum seit der Gründung der Organisation prüfend

und wertend zu überschauen. Für eine Organisation wie die Arbeiterwohlfahrt sind 10 Jahre im Hinblick auf die Zukunftsaufgabe eine kurze Zeit; immerhin erfüllt es mit Genugtuung, daß der Weg in diesen Jahren in steiler Kurve aufwärts gegangen ist, und daß trotz aller Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, die klare politische Linie — als der Wohlfahrtsorganisation der Sozialdemokratischen Partei — gehalten worden ist. Wenn in diesem Zusammenhang auch auf das 10jährige Bestehen der deutschen Republik hingewiesen wird, so deshalb, weil die Entstehung der Arbeiterwohlfahrt, ihre Entwicklung und ihre Zukunft in unlösbarem Zusammenhang mit der republikanischen Staatsform stehen. Demokratisierung der Wohlfahrtspflege, Ueberleitung in die öffentliche Hand sind Forderungen der Arbeiterwohlfahrt, deren Erfüllung — der Weg ist noch weit — von der jeweiligen Staatsform und den politischen Machtverhältnissen abhängen wird. Diese Forderungen durchziehen wie ein roter Faden die gesamte Arbeit des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt und auch das letzte Geschäftsjahr weist überaus instruktiv nach, daß mit Zielstrebigkeit nach dieser Richtung hin gearbeitet worden ist.

Im Vordergrund der Arbeit steht die Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in allen Teilen des Reiches und auf allen Fachgebieten, die für eine wirksame und erfolgreiche Mitarbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Frage kommen. Zu erwähnen sind: die Reichskonferenz des Hauptausschusses am 27. und 28. März in Frankfurt a. Main, ein Reichsschulungskursus vom 8. bis 12. April in Bielefeld; in allen 32 Bezirken wurden Kurse von ein- bis fünftägiger Dauer, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften abgehalten und in etwa 224 Veranstaltungen rund 13 428 Mitarbeiter (immer im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge) mit den wichtigsten Fragen aus der Fürsorgegesetzgebung und der fürsorgerischen Arbeit systematisch vertraut gemacht. Ebenso wichtig ist die Handhabung geeigneter Kräfte für die berufliche Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge. Auch hier ist in steigendem Maße die Arbeit vorangegangen und das letzte Jahr insbesondere brachte uns ein gutes Stück vorwärts. Die Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hat ihre Existenzberechtigung nachgewiesen; für das zweite Schuljahr gingen eine Fülle von Anmeldungen ein, die — obgleich zwei neue Klassen eingerichtet wurden — längst nicht alle berücksichtigt werden konnten. Das Wohnheim für die Schüler und Schülerinnen mußte von 15 auf 50 Plätze erweitert werden.

Bei den in der Berufsarbeit stehenden sozialistischen Fürsorgern und Fürsorgerinnen bemüht sich der Hauptausschuß nach wie vor um eine möglichst enge Verbindung; das diesjährige Pfingsttreffen in Hellerau bei Dresden bewies wiederum, daß wir auf dem richtigen Wege sind.

Auf gleicher Linie liegt die Arbeit, die der Hauptausschuß in seinen Fachkommissionen leistet, um die Gesetzgebung und Verwaltung im Reich und in den Ländern vom sozialistischen Standpunkt aus zu beeinflussen. Die Reform der Fürsorgeerziehung beschäftigte uns sehr stark und die vom Hauptausschuß herausgegebenen Richtlinien für eine Umgestaltung der Fürsorgeerziehung haben starke Beachtung im eigenen und im gegnerischen Lager gefunden; sie werden in der Debatte um diese Frage noch eine Rolle spielen. — Die Reform der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsschutzgesetzentwurf, die Frage des Arbeits-

schutzes für Kinder und Jugendliche, die landwirtschaftliche Kinderarbeit, die Regelung der Wandererfürsorge, die Frage eines Bewahrungsgesetzes, die Änderung der Fürsorgepflichtverordnung, die Bildung einer Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtswesen — alles Fragen von einschneidender und grundsätzlicher Bedeutung, wurden beraten und auf ihre Entwicklung in entsprechender Weise Einfluß genommen.

Ebenso wie der Hauptausschuß von zentraler Stelle aus die Gestaltung der Dinge durch aktive Mitarbeit zu beeinflussen sucht, geschieht dies in den Gemeinden, Städten und Kreisen durch die örtlichen Organisationen. In steigendem Maße wird die Arbeiterwohlfahrt für die Durchführung öffentlicher Wohlfahrtsaufgaben in Anspruch genommen. Die Vertretung in den Fürsorgeausschüssen der Selbstverwaltungskörperschaften und in den Deputationen und Kommissionen gibt der Arbeiterwohlfahrt beträchtliche Wirkungsmöglichkeiten. — Wieder wie in den Vorjahren, aber in größerem Umfange führten die Ortsausschüsse die örtliche Erholungsfürsorge im Auftrage der Kommune oder unter ihrer Beteiligung durch. Die Richtlinien des Hauptausschusses für die Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge haben dabei anregend gewirkt und eine gewisse Einheitlichkeit in der Durchführung erzielt. — In die verschiedenen Aufgabengebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege finden die Helfer der Arbeiterwohlfahrt Eingang: sie sind tätig als Schutzaufsichtshelfer, Vormünder, Jugendgerichtshelfer, als Helfer in der Straffälligenfürsorge, als Vertrauenspersonen der Verwaltungen für die zahlreichen Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge und in der wirtschaftlichen Fürsorge.

In den rund 2000 Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt wird eine zahlenmäßig nie restlos zu erfassende, aber in ihrer Bedeutung und ihrem Wert außerordentlich hoch einzuschätzende Beratungsarbeit geleistet; die Notwendigkeit, hierfür besondere Beratungsstellen zu schaffen, führte — trotz großer finanzieller und räumlicher Schwierigkeiten — zu einer erfreulichen Vermehrung dieser Stellen.

In gewissem Zusammenhang (Raumfrage) damit steht ein beträchtliches Anwachsen der Nähstuben. Diese stellen ihre Arbeit grundsätzlich in den Dienst der öffentlichen Fürsorge (Kurse für arbeitslose weibliche Jugendliche, Herstellung von Säuglingswanderkörben, Herstellung von Wäsche und Kleidung für die kommunalen Anstalten usw.).

Abgesehen von der bisher geschilderten Arbeit, die im wesentlichen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder im Hinblick auf die entsprechende Einflußgewinnung geleistet wird, gibt es eine Reihe besonders gelagerter Aufgaben (Zentralheime) und organisatorischer Aufgaben zu erfüllen. — Die Zentralheime des Hauptausschusses haben die an sie gestellten Erwartungen erfüllt. Abgesehen von ihrer eigentlichen Aufgabe (Erholung — Erziehung) stehen sie auch im Dienst der Ausbildung (Vorbereitung auf den künftigen sozialen Beruf); die Erfahrungen auch nach dieser Richtung hin sind durchaus gute. — Der Brand unseres Berufserziehungsheims „Immenhof“ traf uns sehr hart. Zu unserer Freude können wir berichten, daß der Betrieb dennoch ohne Unterbrechung und in vollem Umfange fortgeführt werden konnte.

Die Zusammenarbeit mit den befreundeten Organisationen (Gewerkschaften, Naturfreunde, Arbeitersamariter, Arbeiterjugend, Kinderfreunde) war eine gute und für die Arbeit produktive.

Die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ ist als Fachblatt anerkannt und geschätzt; die Abonnentenzahl verträgt aber durchaus noch eine Steigerung.

Das Schulungsmaterial wurde durch die Herausgabe neuer Literatur ergänzt. Es wird in erfreulichem Maße in Anspruch genommen. Das große „Lehrbuch“ ist in erster Auflage vergriffen; die zweite Auflage ist im Druck.

## Mitteilungen.

### Wohlfahrtsschule.

Die Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hat die staatliche Anerkennung erhalten.

### Sozialistische Bildung.

Unter diesem Titel gibt der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit in Berlin eine Zeitschrift heraus, die sich der wachsenden Anerkennung aller Kreise erfreut. In den monatlich erscheinenden Heften wird zu allen aktuellen Fragen des Kulturlebens vom sozialistischen Standpunkt aus eingehend Stellung genommen. Darüber hinaus werden insbesondere die Fragen der Theorie und Praxis des Arbeiterbildungswesens eingehend erörtert. Es finden sich regelmäßig Literaturübersichten über die verschiedensten Wissensgebiete, Vortragsdispositionen, die jeden Funktionär in die Lage setzen, über die aktuellen Themen selbst zu referieren, ferner werden die Fragen des Bücherwesens, Film und Radio usw. gründlich behandelt. Besondere Beachtung findet die Pflege der Arbeiterfestkultur. Die Zeitschrift erscheint mit zwei Beilagen, von denen die „Bücherwarte“ ein zuverlässiger Ratgeber in allen Fragen der

Literatur ist. Sie berichtet regelmäßig über alle Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt. Die „Sozialistische Erziehung“, das Organ der Kinderfreunde und der sozialdemokratischen Lehrerbewegung behandelt die Fragen moderner sozialistischer Erziehung. Die Zeitschrift kostet durch den Buchhandel oder die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. Der Bezug kann allen in der Bildungsarbeit stehenden und den an ihrer Weiterbildung arbeitenden Genossen und Genossinnen nur dringend empfohlen werden. Ein Bestellzettel liegt dieser Nummer bei.

### Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beträge eingegangen:

D. H., Berlin, 10 Mk.; K. S., Berlin, 50 Mk.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; M. W., Dresden, 80 Mk.; A. Sch., Halle, 180 Mk.; B. B., Halle, 10 Mk.; E. R., Stuttgart, 150 Mk.; Gr., Königsberg, 40 Mk.; H., Königsberg, 120 Mk.; Kr., Königsberg, 80 Mk.; L., Königsberg, 40 Mk.; M., Königsberg, 40 Mk.; Qu., Königsberg, 40 Mk.; Z., Königsberg, 40 Mk.; Sm., Angerburg 40 Mk.; R., Elbing, 80 Mk.; W., Insterburg, 40 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.

# B Ü C H E R S C H A U

**Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1930.** Pr. 2 Mk.

Ein außerordentlich vielseitiger und unterhaltender Kalender, der dem aufmerksamen Beschauer ein gut Stück Parteigeschichte vermitteln kann. Der Block hat 768 Seiten, von denen jede mit einem großen Bild geschmückt ist. Der Kalender ist durch die Vorwärtsdruckerei zu beziehen. D. Be.

**Mutter und Kind. Jahreskalender von Adele Schreiber.** 3. Jahrgang 1930. Preis 3 Mk.

Der Kalender bringt wie in den vorangegangenen Jahren eine Fülle von Kinderbildern, teils Photographien von Bildern alter Meister, teils von Gesundheitstafeln, die das Rote Kreuz herausgebracht hat, teils Augenblicksphotographien kindlicher Spiele. Jedes Kalenderblatt hat einen freien Raum für das „Tagebuch der Mutter“, das in der dem Kalender beigegebenen Mappe gleich gesammelt werden kann. Der Kalender wird sich sicherlich auch außerhalb der Mütter viele Freunde erwerben. D. Be.

**Kinderlandkalender 1930.** Herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde. Verlag. Vorwärts Buchdruckerei. 110 S. Pr. 1,50 Mk.

Es ist ein Jahrbuch für Arbeiterkinder, das außer netten und lustigen Geschichten auch Klassenbewußtsein und Stolz für die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse geben will. Viele Bilder aus dem Leben der Roten Falken sind eingestreut. D. Be.

**Taschenkalender 1930 für die arbeitende Jugend.** Arbeiterjugend-Verlag. 80 S. Preis 80 Pf.

Der Kalender hat neben dem eigentlichen Kalendarium und den wichtigsten Adressen für jedes Vierteljahr ein Merkblatt, das die Arbeiten aufzeigt, die für die Funktionäre besonders wichtig sind. Er ist in handlicher Form und in nettem, festem Leinwandband herausgegeben. D. Be.

**Verbrüderung. Ausgewählte Dichtungen von Ernst Toller.** Arbeiterjugend-Verlag. 73 S. Preis kart. 90 Pf.

Eine recht geschickte Auswahl für reifere Menschen und für eine kleine Freude als Geschenk sehr gut geeignet. Beachtenswert erscheint auch die Einleitung, die die politische und künstlerische Entwicklung des Dichters darstellt. D. Be.

**Die Sünde wider das Volk.** Eine Streitschrift für die deutsche Krankenversicherung. Von Helmut Lehmann. Verlagsgesellschaft Deutscher Krankenkassen. Charlottenburg. 31 S. Preis 10 Pf.

Es ist verdienstvoll, daß Helmut Lehmann und der Hauptverband der Krankenkassen jetzt, wo die Verunglimpfungen und Schläge hageldicht auf die Krankenversicherung niederprasseln, das Wort zu einer Streitschrift nehmen, die durch ihren billigen Preis und ihre leichtfaßliche Darstellungsweise geeignet ist, in die breiten Massen zu dringen. Bei einzelnen Politikern der Rechtsparteien ist es geradezu Mode ge-

worden, mit Material über Mißstände und Auswüchse in der Krankenversicherung die Aufmerksamkeit der Parlamente auf sich zu ziehen. Noch ärger treiben es die Aerzte, aus deren Reihen in den letzten Jahren zahlreiche Bücher erschienen sind, die die Krankenversicherung schmähen und ihr die ungünstigsten Folgen für das Volksvermögen und den „Gesundheitswillen“ des deutschen Volkes nachweisen wollen.

Die meisten dieser Angriffe sind durch zwei Tatsachen gekennzeichnet: erstens verallgemeinern sie Einzelfälle von Mißbräuchen, die nun einmal bei jeder menschlichen Einrichtung unvermeidlich sind; zweitens strotzen sie von einer auffallenden Unkenntnis über Organisation und Leistungen der Krankenversicherung, die man gerade bei den Kassenärzten nicht erwarten sollte. Dies trifft ganz besonders auf den Danziger Arzt Dr. Liek und auf Hartz zu, die in der Krankenversicherung die Ursachen der „Proletarisierung der deutschen Arbeitnehmerschaft“ erblicken.

Die Organisation der Aerzte, der durch wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott andersdenkender Aerzte allmächtige Leipziger Verband, denkt hierin etwas anders. Er bekämpft die Krankenversicherung nicht grundsätzlich, da er wohl weiß, daß ohne die Krankenversicherung für Mitglieder und deren Angehörige weite Kreise der Bevölkerung überhaupt nicht in der Lage wären, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sind doch der Aerzteschaft aus den Mitteln der reichsgesetzlichen Krankenkassen als Arzthonorar 1924 211 Millionen, 1927 326 Millionen Mark zugeflossen. Das bedeutet, verteilt auf 29 400 zugelassene Kassenärzte, eine Durchschnittsjahreseinnahme von 11 120 Mark aus der Kassenpraxis. Daß nun

die Verteilung des Geldes, die von der Aerzteschaft selbst vorgenommen wird, einzelne Kassenlöwen stark bevorzugt und andere gewissenhafte Kassenärzte mit kleiner Praxis schlecht berücksichtigt werden, kann nicht als Schuld den Krankenkassen in die Schuhe geschoben werden. —

Ueber diese Verhältnisse, ebenso aber über die angeblich zu hohen Verwaltungskosten, über die sogenannte Thesaurierungspolitik der Krankenkassen usw. spricht Lehmanns Streitschrift und widerlegt klar und knapp alle unberechtigten Angriffe. Wir wünschen der Broschüre „Die Sünde wider das Volk“ nicht nur in der organisierten Arbeiterschaft, sondern vor allem in den Kreisen, die Gewerkschaft und Partei fernstehen und nicht gewohnt sind, sich ein eigenes Urteil über sie nahe angehende Fragen zu bilden, weite Verbreitung. Gerade bei der Masse der Unorganisierten und Uninteressierten muß die billige Schrift des Hauptverbandes der Krankenkassen Eingang finden und aufklärend wirken!

Dr. Meyer-Brodnitz.

Wege der Verwirklichung. Von Dr. Karl Renner. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 141 S. Preis 3,30 Mk.

Renner hat ein ausgezeichnetes Lehrbuch geschaffen über den Stand der Entwicklung zum Sozialismus. Nicht in einem Tag wird der Sozialismus geschaffen, sondern in Jahrzehnten. Im Staats- und Kommunalbetrieb, in den gemeinwirtschaftlichen Formen, in der Sozialversicherung in der heutigen Stellung der Gewerkschaften und Genossenschaft, in der Bildungsbewegung, überall sehen wir Tendenzen zur neuen Gemeinschaft. Sehr eindrucksvoll arbeitet Renner die Entwicklung bei den Genossenschaften heraus:

„Der Mehrwert wird dem Einzelarbeiter abgenommen, aber nicht ihm individuell, sondern ihm als Teil des Gesamtarbeiters, der in den Fabriken und Werkstätten des Landes ausgebeutet wird. Genaue Einsicht in den Wirtschaftsprozess zeigt uns, daß dem einzelnen Arbeiter der Mehrwert praktisch gar nicht zugerechnet werden kann und ethisch auch gar nicht zusteht. Nicht das Individuum hat ein Recht auf vollen Arbeitsertrag, wohl aber die Klasse und ihr steht es zu, wieviel sie davon dem einzelnen zur individuellen Verfügung zuzuweisen für praktisch hält. Und so verfährt die Genossenschaft auch darin sozialistisch, daß sie über den rückappropriierten Mehrwert, sei es in der Form der Rückleistung an den einzelnen (wovon die Dividende ein Beispiel ist) oder in der Schaffung von Sozialkapital, das unverteilt der Klasse gehört, souverän verfügt! Sie bewirkt dies vermittels einer Gesamtorganisation, die von der Zelle des einzelnen Kramladens bis zur nationalen Einheit durchaus demokratisch organisiert ist, von unten ihre Impulse bekommt und im Gesamtbild eine Maschinerie fortschreitender Sozialisierung von unten auf, ständig wachsender, ständig auf dem Marsch befindlicher Wirtschaftsdemokratie darstellt.“ (S. 99.)

„Das konsumgenossenschaftliche System geht vom Konsum aus, organisiert den Bedarf, sammelt hierzu Kapital, und zwar ein Kapital, das in den Händen seiner Besitzer nicht Kapital, sondern bloßer Konsumzuschuß ist und bleibt, und deckt den Bedarf hinterher durch Eigenproduktion.“ (S. 101.)

Weniger glücklich ist der Abschnitt „Wohlfahrtsvereine“, der

entgegen der politischen Haltung der reichsdeutschen Arbeiterwohlfahrt die „solidarisch menschliche Selbsthilfe“ der freien Wohlfahrtspflege preist. Wir haben in Deutschland erkannt, daß eine einheitliche umfassende und ausreichende Fürsorge, die dem Hilfsbedürftigen eine unabhängige Existenz wieder aufbaut nur durch die staatliche Fürsorge erreicht wird, und kämpfen darum für Ausgestaltung der öffentlichen Fürsorge. In Deutschland ist diese ja auch weitgehend durchgeführt. Auch an anderen Stellen verkennt Renner die weitgehende Verpflichtung der Arbeiterbestrebungen mit dem Staat. Nun sind die Verhältnisse in dem in diesen Jahren christlich-sozial regierten Oesterreich mit einer einzigen Großstadt anders als bei uns. H. W.

„Frauen suchen ihr Recht!“ Von Aug. Fr. Heuß. Franckhsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1929. 235 S. Preis 5,20 Mk.

Dieses „Gesetzbuch der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft“ — so der Untertitel — will der Frau „Berater und Helfer in ernsten und schwierigen Lebensfragen“ sein.

Es bringt grundrissartig, dem Untertitel entsprechend geordnet, eine größere Anzahl wichtiger gesetzlicher Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts. Es ist zweifelhaft, ob die Kenntnis dieses Bruchteils des geltenden Rechts es der Frau leichter machen wird. „den rechten Weg durch die Schwierigkeiten des Lebens zu finden“. Die praktischen Lebensfragen sind häufig in ihrer Vielfältigkeit nur schwer einem gesetzlichen Totbestand zu subsummieren, und hier muß sich der Verfasser auf den Rat beschränken, „in schwierigen Fällen am besten zu einem Notar oder Rechtssach-

verständigen“ zu gehen. Das ist nichts Neues! Bei juristisch einfachen Lösungen dagegen kann praktisch den Lebensinteressen nicht immer Rechnung getragen werden. So erfährt z. B. die Leserin, die als Ehefrau von ihrem Ehemann seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend Haushaltsgeld verlangen kann, daß sie nötigenfalls gegen den „hartnäckigen Ehemann“ die „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens“ anstrengen kann und daß ihr die Nichterfüllung des Urteils einen Ehescheidungsgrund gibt. Sie hört aber an anderer Stelle des Buches von den Gefahren einer Ehescheidung in punkto Unterhalt, die dann besonders entstehen, wenn sich der geschiedene Ehemann wieder verheiratet und nun zunächst für den standesgemäßen Unterhalt seiner neuen Ehefrau sorgen muß. Der Verfasser glaubt, daß bei dieser Perspektive „vielleicht manche Frau von einer Ehescheidung absehen würde“. Derartigen rein juristischen Rat schlägen entspricht also häufig praktisch nur ein alternatives Dilemma.

Terminologisch wirkt es befremdend, wenn der Verfasser bei der Aufzählung einzelner Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege von der „Armenpflege“ spricht. Und seit wann „gibt es in jedem Bezirk auch eine sogenannte Schwangerschaftsfürsorge für werdende Mütter“, von wo aus „die nötigen Schritte zur Heranziehung des Vaters zur Alimentenzahlung eingeleitet“ werden? Das Wort „Jugendamt“ dagegen sucht man auf den 230 Seiten vergeblich.

Das Buch hat, was die rechtliche Stellung „der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft“ betrifft, wohl einen, wenn auch bald begrenzten, informativischen Wert, kann aber für die Frau, die sich selbständig durch die Lektüre des

Buches Rat holen soll, das vom Verfasser angestrebte Ziel: „Berater und Helfer in ernsten und schwierigen Lebensfragen“ zu sein, nicht erreichen. Auch für den praktischen Helfer in der Wohlfahrtspflege ist es nicht geeignet.

Lotte Juchacz.

Die Gestaltung der Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Von Dr. K. Loewenstein. Schlettersche Buchhandlung, Breslau 1928. 109 Seiten. 3 Mk.

Die Schrift umreißt als Entlassenenfürsorge die gesamte Schutzfähigkeit für den Rechtsbrecher nach der Strafverbüßung bis zur Eingliederung in die Gesellschaft, d. h. bis zur Rehabilitierung seiner Persönlichkeit. Nach einem Rückblick auf die historische Entwicklung der Entlassenenfürsorge, insbesondere in Deutschland, wird festgestellt, daß sich der Staat jahrhundertlang nicht um seine Strafentlassenen gekümmert hat. Der Verfasser verlangt die Vorbereitung der Entlassenenfürsorge schon während der Strafzeit, setzt aber die Frist dafür bei kurzen Strafen (unter drei Monate) mit zwei Wochen viel zu kurz an. Sie muß als wichtigste Aufgabe des Strafvollzugs schon beim Strafbeginn in Angriff genommen werden. Bei der Darstellung des Fürsorgeanspruchs des Entlassenen ist außer acht gelassen worden, daß die Leistungen der Erwerbslosenversicherung nur dann einsetzen, wenn der Entlassene in den letzten drei Jahren mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, daß also Entlassene mit längeren Strafen dafür nicht in Frage kommen. Bei der Begründung der Notwendigkeit der Entlassenenfürsorge nennt der Verfasser diese eine „ernste Forderung der Kriminalpolitik“, was gar nicht stark genug unterstrichen werden kann. Leider

wendet er sich aber gegen die Ablösung der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, weil sie nicht die entsprechende Wirkung hätte. Es ist das Gegenteil der Fall, kurze Freiheitsstrafen haben keine erzieherische Wirkung, sondern schaden nur. Die Entlassenenfürsorge wird weiter als eine heilige Pflicht des Staates angesehen, die sowohl rechtlich als auch moralisch begründet sei. Die private Fürsorge wird als unzureichend angesehen, die Verwendung staatlicher Zuschüsse sei nicht immer zweckentsprechend erfolgt. Erst die Reichsgrundsätze von 1923 enthalten Bestimmungen über die Entlassenenfürsorge, die in den einzelnen Ländern recht verschieden gehandhabt werden. Die vom Verfasser beanstandete Meldung jeder Entlassung an das zuständige Polizeiamt in Thüringen ist durch den Erlaß einer neuen Vollzugsordnung beseitigt worden. Der Ansicht, daß die Entlassenenfürsorge eine Hilfe zur Selbsthilfe sei und vor allem im Hinwegräumen von Hindernissen bestehen solle, vermag der Verfasser seltsamerweise nicht beizutreten, obwohl sie doch eine Selbstverständlichkeit darstellt. Er bespricht dann die besonderen Maßnahmen für Berufsverbrecher, für Frauen und Jugendliche und für geistig Minderwertige, wobei das Heim Hedwig Wangels besonders gut wegkommt. Mit Recht wird eine einheitliche Organisation der Entlassenenfürsorge verlangt und die Anstellung gehörig vorgebildeter Fürsorger, die nicht Strafvollzugsbeamte sein sollen und denen ehrenamtliche Helfer zur Seite zu stehen hätten. Dem Vorschlage, der an einigen Stellen schon verwirklicht ist, Abzüge von der mageren Arbeitsentlohnung der Gefangenen vorzunehmen und daraus einen Fonds für Entlassene zu bilden, kann nicht beigetreten werden, weil dabei von einer Unterstützung

keine Rede mehr sein kann. Es werden dann noch die Fürsorge-maßnahmen besprochen, die unmittelbar nach der Entlassung einzusetzen haben, wie Gewährung von Fahrkarten, vorläufige Unterbringung und Versorgung usw. Bei der Frage der endgültigen Unterbringung kann die der Auswanderung heute keine Bedeutung mehr beanspruchen. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus kann man nicht wie der Verfasser als eine Entlassenenfürsorge ansehen; sie ist und bleibt für den Straftlassenen lediglich eine neue Zwangsmaßnahme mit Strafcharakter. Auch die Unterbringung in einer Arbeiterkolonie ist für die meisten Gefangenen nur von recht zweifelhaftem Wert. Zuzustimmen ist den Ausführungen über die Zusammenarbeit der Entlassenenfürsorge mit den Arbeitsämtern, ebenso dem Vorschlag, die Polizeiaufsicht durch die Schutzaufsicht der Entlassenenfürsorge zu ersetzen. Zum Schluß geht der Verfasser auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzesentwurfs ein, möchte aber die Entlassenenfürsorge nicht als eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft angesehen haben, sondern schlägt eine Abänderung des betreffenden Paragraphen vor. Dabei folgt er den Abänderungsvorschlägen des Genossen Dr. Starke nur insoweit, als er Staat und öffentliche Wohlfahrtspflege zu Trägern der Entlassenenfürsorge machen will, verlangt aber darüber hinaus, daß die bestehenden freien Fürsorgevereinigungen in die neue Organisation übernommen werden, während Starke nur ihre Mitarbeit will. Die Arbeiterwohlfahrt sieht im Gegensatz hierzu die Entlassenenfürsorge als eine Aufgabe der Wohlfahrtsämter an, an der die freie Wohlfahrtspflege im Rahmen der öffentlichen mitarbeiten müßte.

O. K.

**Allgemeines Verwaltungsrecht und Reichsverwaltungsrecht** von Dr. Oehler und Dr. Albrecht. Band 13 Teil 2 des Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Verlag C. L. Hirschfeld 1930, 254 S. Preis 5,75 Mk.

Wir haben in den Heften 8 und 12/29 die Schaefferschen Kommentare bereits gelobt. Sie sind zur Examensvorbereitung aber auch für juristisch Interessierte zum selbständigen Weiterlernen, und für alle beruflich oder ehrenamtlich Tätigen als Nachschlagewerk ausgezeichnet. Erläuterungen über die soziologische Bedingtheit der Verwaltungsorganisation oder ihrer Herkunft in marxistischem Sinne dürfen unsere Leser nicht erwarten. Es handelt sich um rein juristische Darlegungen.

Das vorliegende Buch behandelt ausführlich das Verwaltungsrecht. Der Begriff der Verwaltung ist vorzüglich herausgearbeitet und ebenso die Funktionen der Verwaltung. Die Verwaltungsorganisation in allen deutschen Ländern, daran anschließend die Reichsverwaltung, werden eingehend dargestellt. H. W.

**Halbjahresbuch der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** 2. Band, Jahrgang 1928. Von Berndt-Lehfeldt-Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin. 205 Seiten. Preis 9,40 Mk.

Von dem in Heft 1/29 der „Arbeiterwohlfahrt“ besprochenen Halbjahresbuch ist nunmehr der 2. Band erschienen. Er umfaßt sechs Monate vom Juli bis Dezember 1928 und bringt ebenso wie der erste Band eine Fülle von Material über die Ausführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Eine Erweiterung hat die Arbeit dadurch ge-

funden, daß der Kreis der Zeitschriften, aus denen Veröffentlichungen übernommen wurden, vergrößert wurde. Gerade im Hinblick auf die großen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung auftretenden Zweifelsfragen ist diese Arbeit mit ihrer Gliederung nach den einzelnen wichtigen Abschnitten und ihrem übersichtlichen Stichwortverzeichnis für alle diejenigen, die mit der Versicherung arbeiten müssen, wertvoll.

L. S.

**Kinder des Staates.** Von Emilie Zadow. Agentur des Rauhen Hauses. 114 S. Preis 2 Mk.

Es wird die tägliche Arbeit einer Fürsorgerin in einem Großstadt- elendsquartier geschildert und versucht, die Notwendigkeit der religiösen Einstellung bei der Wohlfahrtsarbeit zu beweisen. Aber es gelingt schlecht, der Verfasser selbst spürt es und sucht die Lösung in einem Kompromiß. Die religiöse Fürsorgerin kann ihren Einfluß im Bezirk nur geltend machen durch Unterstützung eines sozialdemokratisch und gewerkschaftlich geschulten Arbeiters. Sie zweifelt innerlich selbst, aber rettet sich durch ein „ich weiß nicht, denn ich sehe nicht, ich glaube, und darum weiß ich.“ Das Buch ist eigentlich nur ein Beweis für die notwendige sozialistische Einstellung jeder Fürsorgerin.

D. Be.

## Beachtungen

Der Artikel „Psychische Hygiene in den Vereinigten Staaten“ war von Ruth Warburg.

In Heft 23/1929 muß es auf Seite 734 Zeile 2 „Von medizinischen Laien Spezialbelehrung...“ heißen und nicht Sozialbelehrung.